

# IHR GUTES RECHT

Unterstützungsmöglichkeiten  
bei geringem Einkommen



Beratungsstelle Frau und Arbeit

Bildungs- und Beratungszentrum  
Raupe und Schmetterling -  
Frauen in der Lebensmitte e.V.

Herausgeberin:

Beratungsstelle Frau und Arbeit

Bildungs- und Beratungszentrum  
Raupe und Schmetterling –  
Frauen in der Lebensmitte e.V.

Pariser Str. 3  
10719 Berlin

Verantwortlich: Bernhild Mennenga  
Karin Trees

Satz: Birgit Wunderlich  
Karin Trees

Stand: Dezember 2011  
11. überarbeitete Auflage

Die Beratungsstelle Frau und Arbeit wird gefördert von der Senatsverwaltung für Arbeit, Integration und Frauen sowie aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds.



Liebe Leserin, lieber Leser,

vor Ihnen liegt unsere - jetzt zum elften Mal überarbeitete - Broschüre „Ihr Gutes Recht“ (früher „Wenn das Geld nicht reicht ...“). Wir hoffen, Ihnen wieder mit vielen aktuellen Tipps und Informationen zum Thema „Geld“ hilfreich zur Seite stehen zu können.

Wir geben Ihnen einen Überblick über mögliche finanzielle staatliche Unterstützungsleistungen und haben Interessantes und Wissenswertes aus privaten, nicht-staatlichen Initiativen für Sie recherchiert und zusammengetragen.

Für den Bereich der staatlichen Leistungen ist uns ein Hinweis zum Thema „Arbeitslosengeld II“ wichtig: Das Wort lässt vermuten, dass nur arbeitslose Menschen hierauf einen Anspruch haben. Das ist nicht so. Arbeitslosengeld II ist eine Grundsicherungsleistung. Diese Leistung ist auch für Menschen gedacht, die mit ihrer Arbeit nicht so viel verdienen, dass sie davon leben können (in Berlin verdient jede/r vierte Erwerbstätige weniger als 900 € netto im Monat).

So besteht also bei niedrigem Erwerbseinkommen, zu geringen Einnahmen aus selbstständigen Tätigkeiten oder z.B. auch für BezieherInnen eines sehr niedrigen Arbeitslosengeldes der Anspruch, zusätzliche finanzielle Hilfe (ergänzende Leistungen) zur Grundsicherung zu erhalten. Diese ist umgangssprachlich als „Hartz IV“ bekannt. Als „Arbeitslosengeld II“ – so die Bezeichnung im Sozialgesetzbuch II – kann sie beim JobCenter beantragt werden.

Fühlen Sie sich von uns ermutigt, sich auch weitergehend zu informieren, sich beraten und unterstützen zu lassen. Setzen Sie sich für Ihre Interessen und für Ihre Rechte ein.

Bitte beachten Sie: Auch uns können, trotz größter Sorgfalt beim Recherchieren, Fehler unterlaufen. Eine Garantie über die Rechtsverbindlichkeit unserer Informationen dürfen wir daher leider nicht übernehmen.

Berlin, im Dezember 2011

## Inhalt

<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>6</b>	<b>6. Wenn der Rechtsweg beschriftet wird ...</b> .....	<b>34</b>
<b>1. Gesetzliche Ansprüche bei geringen Einkünften</b> .....	<b>7</b>	6.1 Vom Widerspruch bis zur Klage .....	34
1.1 Wohngeld.....	7	6.2 Beratungshilfe .....	35
1.2 Kinderzuschlag.....	8	6.3 Prozesskostenhilfe .....	37
1.3 Unterhaltsvorschuss.....	10	6.4 In Begleitung zum Amt .....	37
1.4 Leistungen zu Bildung und Teilhabe („Bildungspaket“)	11	6.5 Der Rechtsweg auf einen Blick.....	38
<b>2. Existenzsicherung bei geringen Einkünften (Alg II - Hartz IV)</b> .....	<b>12</b>	<b>7. Weitere Angebote</b> .....	<b>39</b>
2.1 Anspruch auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“) .....	13	7.1 „berlinpass“ .....	39
2.2 Einsatz von Vermögen.....	14	7.2 Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ) .....	40
2.3 Berechnung des Bedarfs.....	16	7.3 „Billig“ - Vorwahlen und Sozialtarif der Telekom.....	41
2.4 Anrechnung von Einkommen.....	19	7.4 Berliner FamilienPass.....	41
<b>3. Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt</b> <b>– unabhängig vom Leistungsbezug</b> .....	<b>25</b>	7.5 Ermäßigungen bei den Berliner Volkshochschulen .....	42
<b>4. Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter</b> .....	<b>27</b>	7.6 Nutzung öffentlicher Bibliotheken und Internet (kostenfrei oder kostengünstig) .....	42
<b>5. Gesundheitsleistungen</b> .....	<b>28</b>	7.7 Tauschringe .....	43
5.1 Allgemeines Recht auf Krankenversicherungsschutz .....	28	7.8 Stiftungen .....	44
5.2 Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.....	29	7.9 Fahrräder kostenlos oder günstig reparieren und preiswert kaufen .....	45
5.3 Behandlungskosten bei Zahnersatz.....	30	7.10 Schreib-, Näh- und Handwerkerservices .....	45
5.4 Kuren für Mütter und Väter .....	31	7.11 Bekleidung, Hausrat und Lebensmittel zu günstigen Preisen und umsonst .....	46
5.5 Haushaltshilfe bei Krankheit und Kur .....	32	7.12 Essen gehen für den kleinen und den leeren Geldbeutel.....	48
5.6 Kostenlose Gesundheitsversorgung für sozial Schwache und Nichtversicherte.....	33	7.13 Kultur trotz schmalen Geldbeutels.....	49
		7.14 Frisörbesuch für wenig Geld.....	49
		<b>Anhang: Weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten</b> .....	<b>50</b>
		Beratungsstellen .....	50
		Internetadressen .....	51
		Literatur.....	51

## Allgemeine Hinweise

Für Ihre Behördengänge möchten wir Ihnen gerne einige nützliche Tipps mit auf den Weg geben, die Sie unterstützen können, Ihre Gespräche konstruktiv, aufrecht und gestärkt zu führen:

- Wenn Sie bei einer Behörde ein Anliegen vorbringen wollen, bereiten Sie sich so gut wie möglich auf Ihr Gespräch vor. Was möchten Sie erreichen? Sind Ihre Argumente überzeugend für Sie selbst?
- Sind Sie in Ihrer Angelegenheit gut vorbereitet, können Sie mit größerer Sicherheit und Gelassenheit in ein Gespräch gehen. Wenn Sie sich genauer informieren oder beraten lassen möchten, finden Sie im Anhang dieser Broschüre einige Einrichtungen, an die Sie sich wenden können.
- Verhandeln Sie Ihre Sache „in Augenhöhe“: freundlich, sachlich, ausdauernd, bestimmt. Vielleicht gelingt es Ihnen, Ihr Gegenüber als PartnerIn und Unterstützung für Ihr Anliegen zu gewinnen („Was würden Sie an meiner Stelle tun?“).
- Notieren Sie sich den Namen Ihres Gegenübers und aller Personen, mit denen Sie gesprochen haben (auch im Eingangsbereich). Machen Sie sich während und nach Ihren Gesprächen Notizen. Fragen Sie im Zweifelsfall nach, ob Sie alles richtig verstanden haben.
- Unter Umständen ist es sinnvoll, Ihr Anliegen nicht nur mündlich vorzutragen, sondern auch schriftlich zu formulieren und einzureichen - z.B. wenn Sie die Finanzierung einer Weiterbildung oder ein Coaching für eine beginnende Selbstständigkeit aus der Erwerbslosigkeit heraus beantragen wollen.
- Auf einen schriftlichen Antrag muss ein schriftlicher Bescheid folgen. Sie haben dann die Möglichkeit, gegebenenfalls einen Widerspruch einzulegen und Ihr Anliegen erneut prüfen zu lassen (hierzu finden Sie Informationen im Kapitel 6: Wenn der Rechtsweg beschritten wird...).
- Es empfiehlt sich, Anträge und andere Schriftstücke vor der Abgabe zu kopieren und sich die Abgabe auf der eigenen Kopie bestätigen zu lassen. So haben Sie einen Nachweis in der Hand.
- Zu beantragende Leistungen werden immer erst frühestens ab dem Tag der Antragstellung gewährt. Achten Sie bitte darauf, dass Sie Ihre Anträge immer im Voraus stellen und gegebene Fristen (z.B. bei einem Widerspruch) einhalten.
- Ist eine Sachlage für Sie allzu knifflig oder fühlen Sie sich einem Gespräch einfach im Moment nicht gewachsen, nehmen Sie eine Person Ihres Vertrauens mit. Das ist Ihr gutes Recht.

Weitere Tipps finden Sie auch unter [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de) unter Umgang mit der Behörde.

## 1. Gesetzliche Ansprüche bei geringen Einkünften

### 1.1 Wohngeld

Wohngeld wird entweder als Zuschuss zur Miete (Mietzuschuss) oder als Zuschuss zur Eigentumswohnung/zum Eigenheim (Lastenzuschuss) gezahlt.

Ob und in welcher Höhe Sie Anspruch auf Wohngeld haben, hängt ab

- vom anzurechnenden Gesamteinkommen des Haushalts und
- von der Anzahl der Familienmitglieder, die zum Haushalt gehören und
- von der Höhe der zuschussfähigen Bruttokaltmiete oder Belastung (bei Eigentum).

Hinweis: Kindergeld und Kinderzuschlag werden nicht als Einkommen angerechnet. Elterngeld bleibt grundsätzlich bis zu einer Höhe von 300 € anrechnungsfrei.

Wohngeld wird auf Antrag beim Wohnungsamt Ihres Bezirkes in der Regel jeweils für ein Jahr bewilligt. Für das folgende Jahr muss ein Weiterleistungsantrag gestellt werden. Da Wohngeld ein Zuschuss ist, muss er nicht zurückgezahlt werden. Allerdings sind die Bearbeitungszeiten extrem lang. Sie müssen unter Umständen bis zu einem halben Jahr auf eine Auszahlung warten.

Hinweis: Wenn Sie Kinder haben, die in Ihrem Haushalt leben, können Sie zusätzlich für Ihre Kinder Leistungen zu Bildung und Teilhabe beantragen. Bitte lesen Sie hierzu in Kap. 1.4 weiter.

Personen, die Anspruch auf Arbeitslosengeld II, BAföG, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Hilfe zum Lebensunterhalt haben, brauchen keinen Antrag auf Wohngeld zu stellen. Die angemessenen Kosten der Unterkunft werden von den jeweiligen Leistungsträgern übernommen oder Sie erhalten von dort einen Zuschuss zu den Unterkunftskosten.

**Tipp:** Wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld oder einen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, können Sie beide Leistungen parallel beim JobCenter (Alg II) und Wohngeldamt (Wohngeld) beantragen. Beachten Sie bitte, dass die Grenzen für Vermögen bei Wohngeld und Alg II unterschiedlich sind.

Hinweis: Wenn Sie nur einen Wohngeldantrag gestellt haben und dieser dann abgelehnt werden sollte, können Sie unter bestimmten Umständen sogar rückwirkend einen Anspruch auf Alg II geltend machen. Es darf Ihnen nämlich nicht zum Nachteil

werden, dass Sie bei einer „falschen“ Behörde einen Antrag gestellt haben. Sollte Ihr Antrag auf Wohngeld also abgelehnt worden sein, weil Ihr Einkommen zu gering ist, haben Sie die Möglichkeit einen sogenannten Wiederholungsantrag (§ 28 SGB X) zu stellen, der den Anspruch auf Alg II beim JobCenter ab der ursprünglichen Antragstellung auf Wohngeld geltend macht. Der Wiederholungsantrag muss jedoch nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung beschieden wurde (Frist: § 40 SGB II), unverzüglich gestellt werden.

Nähere Informationen finden Sie im Internet beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung ([www.bmvbs.de](http://www.bmvbs.de)) in der Rubrik Bauen und Wohnen unter Wohnraumförderung. Bei der Berliner Senatsverwaltung für Stadtentwicklung können Sie unter [www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/](http://www.stadtentwicklung.berlin.de/wohnen/) herausfinden, ob Sie wohngeld-berechtigt sind und sich auch selbst Ihren Antrag ausdrucken.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie durch Mietschulden von Obdachlosigkeit bedroht sind, können diese in Ausnahmefällen nach § 36 SGB XII (Sonstige Hilfen zur Sicherung der Unterkunft) übernommen werden. Bitte wenden Sie sich an das Sozialamt.

Hinweis: Für Frauen, die von Obdachlosigkeit bedroht oder ohne Obdach sind, gibt es z.B. die Tageseinrichtung „Evas Haltestelle“. Hier können Sie sich aufhalten und ausruhen und sich bei eventuell anstehenden Behördengängen auch begleiten lassen: Evas Haltestelle, Bornemannstr. 7, 13357 Berlin-Wedding, Tel.: 462 32 79, Öffnungszeiten im Sommer: Mo-Fr 10-18 Uhr, Öffnungszeiten im Winter: Mo-Fr 10-18 Uhr, Sa 14-18 Uhr. Ab Mitte November bis Ende März gibt es hier auch eine Notübernachtung.

## 1.2 Kinderzuschlag

Den Kinderzuschlag gibt es speziell für Erziehende, die sich mit ihrem Einkommen zwar selbst versorgen können, deren Einkünfte jedoch nicht die Unterhaltskosten für das/die Kind/er mit abdecken. Das heißt, ohne den Kinderzuschlag wäre die Familie bedürftig und hätte einen Anspruch auf Alg II. Mit dem Kinderzuschlag soll also vermieden werden, dass Erziehende allein der Kinder wegen auf Alg II angewiesen sind.

Eltern mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 900 € und Alleinerziehende mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von mindestens 600 € können für ihr/e Kind/er einen Kinderzuschlag beantragen.

Den Kinderzuschlag gibt es für Kinder, die

- Kindergeld erhalten und

- im Haushalt der Eltern/eines Elternteils leben und
- unter 25 Jahre alt und
- unverheiratet sind.

Der Zuschlag beträgt maximal 140 € für jedes Kind und wird zeitlich unbefristet gezahlt. Die Zahlung erfolgt monatlich zusammen mit dem Kindergeld.

Eltern/Alleinerziehende, deren Einkommen und Vermögen nur ihren eigenen Bedarf abdeckt, bekommen den Kinderzuschlag in voller Höhe ausbezahlt. Erwerbseinkommen und selbstständiges Einkommen, das den eigenen Bedarf überschreitet, wird zu 50 % auf den Kinderzuschlag angerechnet.

Bitte beachten Sie: Das Einkommen des Kindes wird ebenfalls in voller Höhe von der Zulage abgezogen. Dazu zählen auch Unterhalt und/oder Unterhaltsvorschuss. Von der Anrechnung ausgenommen sind das Kindergeld und der Wohngeldanteil des Kindes/der Kinder.

**Tipp:** Familien, die den Kinderzuschlag erhalten, haben in der Regel auch Anspruch auf Wohngeld. Sie können unter Umständen auch einmalige Leistungen, z.B. bei Schwangerschaft, für die Grundausstattung mit Kleidung oder Erstausrüstung der Wohnung erhalten.

Wenn Sie vermuten, Anspruch auf Kinderzuschlag zu haben, wenden Sie sich bitte an die Familienkasse der Arbeitsagentur. Auch hier gilt, dass Sie bei Ablehnung wegen zu geringer Einkünfte, einen Wiederholungsantrag beim JobCenter stellen können, wie es beim Wohngeld (siehe Punkt 1.1) beschrieben wurde.

Die Zahlung von Kinderzuschlag entfällt, wenn Anspruch auf Alg II, Sozialgeld oder Sozialhilfe besteht oder das Einkommen den Familienbedarf deckt.

Informationen hierzu erhalten Sie unter der Adresse [www.kinderzuschlag.de](http://www.kinderzuschlag.de) der Agentur für Arbeit.

Auf der Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)) finden Sie unter der Rubrik Service einen Rechner für unterschiedliche Leistungen. Dort können Sie ausrechnen, ob und wie viel Kinderzuschlag Ihnen zusteht.

Das Antragsformular können Sie sich aus dem Internet laden. Sie finden es auf der Startseite der Arbeitsagentur ([www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de)) unter der Rubrik Formulare. Dieses reichen Sie ausgefüllt mit den erforderlichen Unterlagen bei Ihrer Familienkasse ein.

Seit dem 01.01.2011 haben BezieherInnen des Kinderzuschlags einen Anspruch auf Leistungen zu Bildung und Teilhabe (siehe Punkt 1.4).

### 1.3 Unterhaltsvorschuss

Wenn Sie alleinerziehend sind und für Ihr/e Kind/er vom anderen Elternteil keinen Unterhalt oder keinen regelmäßigen Unterhalt bekommen, können Sie für Ihr/e Kind/er, wenn diese unter 12 Jahre alt sind, Unterhaltsvorschuss beantragen.

Hinweis: Dies trifft auch bei ungeklärter Vaterschaft zu. Ein gerichtliches Unterhaltsurteil ist dabei nicht erforderlich.

Für den Fall, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht festzustellen ist, keinen Unterhalt zahlen kann oder unbekannt verzogen ist, zahlt Ihnen die Unterhaltsvorschusskasse beim Jugendamt den vollen Unterhaltsvorschuss. Zahlt der/die Unterhaltspflichtige nur einen Teil des Unterhalts, kann die Differenz gezahlt werden.

Unterhaltsvorschuss gibt es für maximal 72 Monate - egal, ob Sie das Geld über einen zusammenhängenden Zeitraum oder zeitlich gestückelt beziehen.

Die Höhe der monatlichen Unterhaltsvorschussleistung beträgt seit dem 1.1.2010 in der Regel

für Kinder bis unter 6 Jahren	133 €
für Kinder von 6 bis unter 12 Jahren	180 €.

Regelmäßige Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils und Waisenbezüge werden abgezogen. Sonstige Einkünfte des Elternteils, bei dem das Kind lebt, bleiben bei der Berechnung unberücksichtigt.

Bitte beachten Sie: Beim Bezug von Arbeitslosengeld II wird die Unterhaltsvorschussleistung in voller Höhe auf den Bedarf des Kindes angerechnet.

Kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, wenn

- beide Elternteile des Kindes zusammenleben oder
- die Beziehung zwischen den Eltern weiterhin besteht oder
- der alleinerziehende Elternteil (wieder) heiratet

Hinweis: Wenn Sie mit einem Partner zusammen leben, der nicht der Vater des Kindes/der Kinder ist, bleibt der Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bestehen.

Informationen hierzu erhalten Sie über die Internetseite des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ([www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de)) unter der Rubrik Familie/Leistung und Förderung oder beim Jugendamt Ihres Bezirks (die Telefonnummer erhalten Sie über die zentrale Auskunftsstelle des Berliner Senats Tel: 030-900).

### 1.4 Leistungen zu Bildung und Teilhabe („Bildungspaket“)

Wenn Sie mit Ihrer Familie

- Arbeitslosengeld II oder
- Sozialgeld oder
- Sozialhilfe oder
- Kinderzuschlag oder
- Wohngeld oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

erhalten, haben Ihre Kinder einen zusätzlichen Anspruch auf Leistungen zu Bildung und Teilhabe, die Sie allerdings beantragen müssen.

Dafür müssen Sie zuerst für Ihre Kinder einen „berlinpass“ beantragen. Diesen erhalten Sie in der für Sie zuständigen Bewilligungsstelle (JobCenter, Sozialamt, Wohngeldstelle). Weitere Informationen zum „berlinpass“ finden Sie unter Punkt 7.1.

Das sogenannte „Bildungspaket“ umfasst folgende Leistungen:

- Persönlicher Schulbedarf (70 € im August, 30 € im Februar); den Bedarf beantragen Sie unter Vorlage des Schülerausweises Ihres Kindes bei Ihrer Bewilligungsstelle.
- Zuschuss zu den Kosten für Mittagessen in Schulen, Kitas und Horten (Eigenanteil); wenn Sie einen Vertrag über die Teilnahme Ihres Kindes am Mittagessen geschlossen haben, können Sie dem Caterer den „berlinpass“ vorlegen und zahlen dann nur noch 1 € pro Mittagessen.
- Zuschuss für Fahrtkosten zur Schule; wenn Ihr Kind mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Schule fahren muss, weil die Entfernung zwischen Wohnung und Schule größer ist als 3 km, können Sie bei Ihrer Bewilligungsstelle ein ermäßigtes Schülerticket beantragen, das im Monat 15 € bzw. im Abo 12,08 € kostet.
- Kosten für die Teilnahme an Ausflügen von Kitas oder Schulen; Sie legen in Schule oder Kita den „berlinpass“ vor und die Kita bzw. Schule streckt die anfallenden Kosten vor und kümmert sich selber um die Beantragung beim Amt.

- Kosten für die Teilnahme an mehrtägigen Fahrten von Kitas oder Schulen; die Schule gibt Ihnen einen entsprechenden Antrag, den Sie ausgefüllt bei Ihrer Bewilligungsstelle einreichen. Von dort wird dann das Geld an die Schule überwiesen.
- Zuschuss von monatlich max. 10 € für Mitgliedsbeiträge in Sportvereinen, Gebühren für Musikschulen o.ä.. Wenn Sie diese Leistung nicht in Anspruch genommen haben, können Sie auch bis zu 60€ für die Teilnahme an einer Kinder- oder Jugendfreizeit gebündelt beantragen.
- Lernförderung; dazu bedarf es allerdings einer umfangreichen Begründung seitens der Schule, entsprechende Antragsformulare gibt es in der Schule Ihres Kindes.

Fragen Sie in der Schule bzw. Kita Ihres Kindes nach dem Merkblatt zum Bildungs- und Teilhabepaket. Näheres finden Sie im Internet auf der Seite der Senatsverwaltung für Bildung ([www.berlin.de/sen/bwf](http://www.berlin.de/sen/bwf)) unter dem Stichwort: Bildungspaket.

## 2. Existenzsicherung bei geringen Einkünften (Alg II - Hartz IV)

Wenn Sie mit Ihrer Erwerbsarbeit (egal ob angestellt oder selbstständig) kein existenzsicherndes Einkommen erzielen können oder von einer anderen Art von Einkommen leben, mit dem Sie Ihre Existenz nicht sichern können, besteht die Möglichkeit, beim JobCenter Alg II als ergänzende Leistung zu beantragen (sogenanntes „aufstockendes Alg II“). Sie sollten allerdings erst prüfen lassen, ob Ihnen nicht Wohngeld und Kinderzuschlag zustehen, denn diese Leistungen sind vorrangig auszuschöpfen.

Der Begriff „Arbeitslosengeld II“ ist leider etwas verwirrend, weil Sie keineswegs arbeitslos sein müssen, um diese Leistung zu beantragen. Zu den möglichen Leistungen gehören auch einmalige Leistungen (Seite 19) oder unter Umständen auch Beiträge zu den Kranken- und Pflegekassenbeiträgen (Seite 18) wenn Sie auf diese Weise Ihre selbstständige Tätigkeit aufrechterhalten können.

Grundsätzlich ist es völlig unerheblich, wie Sie Ihr Einkommen erzielen, ob z.B. über Minijob, Teilzeit-/Vollzeitarbeit oder regelmäßige selbstständige Arbeit. Entscheidend ist allein die Höhe Ihres Einkommens und Ihres Vermögens. Auf den folgenden Seiten haben wir ausführlich die Anspruchsvoraussetzungen (2.1), den Einsatz von Vermögen (2.2), die Berechnung Ihres persönlichen Bedarfs (2.3) und die Anrechnung von Einkommen unter der Berücksichtigung der Freibeträge (2.4) erläutert. In einer Tabelle auf (Seite 25) haben wir zusammengefasst, wie viel Geld Ihnen mit Erwerbsarbeit zusätzlich verbleibt, gegenüber einer Person ohne Erwerbseinkommen.

**Tipp:** Hauptberuflich Selbstständige, deren Einkommen und Vermögen nicht zur Existenzsicherung ausreicht, können Zuschüsse und Darlehen für die Beschaffung von Sachgütern beim JobCenter beantragen. Die Sachgüter müssen für die Ausübung der selbstständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sein (Leistungen zur Eingliederung von Selbstständigen nach § 16 c Abs. 2 SGB II). Dies gilt auch für BezieherInnen von Alg II, die sich selbstständig machen wollen.

### 2.1 Anspruch auf Arbeitslosengeld II („Hartz IV“)

Alg II können Sie beziehen, wenn Sie

- erwerbsfähig sind (d.h. wenn Sie grundsätzlich in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten) und
- zwischen 15 und unter 65 Jahre alt sind und
- hilfebedürftig sind (d.h. wenn Sie Ihren Lebensunterhalt nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln sichern können) und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben

einschließlich der Angehörigen, die mit Ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zur Bedarfsgemeinschaft (BG) gehören:

- der/die AntragstellerIn und
- der/ die im Haushalt lebende PartnerInn (EhepartnerIn, eingetragene LebenspartnerIn, auf Dauer angelegte Einstandspartnerschaft, Partner in eheähnliche Gemeinschaft) und
- im Haushalt lebende Kinder und Jugendliche unter 25 Jahren, die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können.

Hinweis: Der/die dauernd getrennt lebende (Ehe)PartnerIn gehört nicht zur Bedarfsgemeinschaft.

Ein gegenseitiges füreinander Einstehen wird bei Vorliegen bestimmter Kriterien vermutet:

- Zusammenleben seit mehr als einem Jahr oder
- Zusammenleben mit einem gemeinsamen Kind oder
- Kinder oder Angehörige einer Partnerin/eines Partners werden gemeinsam im Haushalt betreut oder versorgt oder
- die Befugnis, über Einkommen und Vermögen der/des anderen zu verfügen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie mit Geschwistern oder anderen Verwandten oder Verschwägerten in einem Haushalt leben, wird davon ausgegangen, dass Sie von diesen

auch unterstützt werden. Wenn Sie kein Geld oder geldwerte Unterstützung von Ihren Verwandten erhalten, sollten Sie dies bei der Antragstellung für Alg II mitteilen.

Arbeitslosengeld II erhalten zum Beispiel:

- Erwerbslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld ausgelaufen ist oder
- Personen, die keine Lohnersatzleistungen beziehen und erwerbsfähig sind oder
- Personen, die nur sehr wenig Arbeitslosengeld oder Krankengeld bekommen - sie können einen Anspruch auf ergänzendes Alg II (so genanntes „aufstockendes“ Alg II) haben - oder
- Erwerbstätige mit sehr geringem Einkommen - sie können ergänzend ebenfalls Arbeitslosengeld II (also aufstockendes Alg II) erhalten.

Hinweis für Mütter/Väter: Wenn Sie Ihre Erwerbstätigkeit wegen der Kindererziehung unterbrechen müssen und dadurch hilfebedürftig werden, können Sie für die Zeit der Unterbrechung bis zum dritten Lebensjahr des Kindes Arbeitslosengeld II beantragen. Nach dem Gesetz gelten Sie dabei grundsätzlich als „erwerbsfähig“, eine Erwerbstätigkeit ist Ihnen aber nur dann zuzumuten, wenn die Betreuung des/der Kinder gewährleistet ist. Unabhängig davon sollten Sie sich jedoch frühzeitig überlegen, wie Sie Ihre Elternzeit auch im Hinblick auf Ihre Berufsrückkehr gestalten können.

Hinweis für Studierende: Als Studierende haben Sie in der Regel keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Trotzdem stehen Ihnen – wenn Sie bedürftig sind - Mehrbedarfe wegen Krankenkost, Schwangerschaft oder Alleinerziehung sowie einmalige Leistungen wegen Schwangerschaft und Geburt zu. Kinder von Studierenden haben möglicherweise einen eigenen Anspruch auf Sozialleistungen. Auf der Internetseite des Berliner Studentenwerks ([www.studentenwerk-berlin.de](http://www.studentenwerk-berlin.de)) finden Sie unter der Rubrik Beratung & Studienfinanzierung im Download die Broschüre „Studieren mit Kind“, die zwar leider nicht ganz aktuell ist, aber immer noch wertvolle Hinweise bietet.

Beim Alg II wird der Leistungsanspruch für Sie und Ihre Bedarfsgemeinschaft gemeinsam ermittelt. Leistungsansprüche und Einkommen werden zusammengezählt.

## 2.2 Einsatz von Vermögen

Wenn Sie Arbeitslosengeld II beantragen, wird nach Ihrem vorhandenen Vermögen gefragt. Verfügen Sie über Vermögen oder Ersparnisse, sind unter anderem folgende Vermögensteile geschützt. Das heißt, dass Sie diese nicht erst verbrauchen müssen, bevor Sie Alg II beantragen können (§ 12 SGB II):

- Vermögen in Höhe eines Grundfreibetrages von 150 € je vollendetem Lebensjahr (für vor dem 1.1.1948 Geborene 520 €) für volljährigeN AntragstellerIn und PartnerIn, mindestens jeweils 3.100 € und
- ein Grundfreibetrag für jedes hilfebedürftige minderjährige Kind in Höhe von 3.100 € und
- die Höchstbeträge (s. § 10a EStG) der geförderten Altersvorsorge (Riesterrente) und
- Geldanlagen, die der Altersvorsorge dienen und für die bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Verwertungsausschluss vereinbart ist (d.h. vertraglich festgelegt ist, dass erst mit Beginn des Ruhestands über dieses Vermögen verfügt werden kann), mit einem Freibetrag in Höhe von 750 € je vollendetem Lebensjahr für AntragstellerIn und PartnerIn, und
- Rücklagen für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € je Person, auch für jedes Kind und
- „angemessener“ Hausrat und
- ein „angemessenes“ Kraftfahrzeug (unschädlich ist ein Kfz-Wert bis 7.500 €) für jede erwerbsfähige Person in der Bedarfsgemeinschaft und
- selbstgenutztes Wohneigentum in „angemessener“ Größe (Haus oder Eigentumswohnung) und
- Vermögen, das dazu dient, ein Haus zu beschaffen/zu erhalten, in dem behinderte oder pflegebedürftige Menschen wohnen (sollen) und
- Vermögensgegenstände, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder der Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Bitte beachten Sie: Ersparnisse wie z.B. Lebensversicherungen und private Rentenversicherungen, für die Sie vertraglich nicht unwiderruflich einen „Verwertungsausschluss“ vereinbart haben, gelten als verwertbares Vermögen, d.h. bevor Sie dieses Vermögen (oberhalb des oben genannten Schonvermögens) nicht verbraucht haben, sind Sie im Sinne des SGB II nicht hilfebedürftig und haben daher auch keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Den Verwertungsausschluss können Sie auch nachträglich in den Vertrag mit Ihrer Versicherung aufnehmen lassen. Erfahrungsgemäß reicht beim Antrag auf Alg II ein Nachweis, dass ein Antrag auf Verwertungsausschluss gestellt wurde.

Hinweis: Wenn die Auflösung (Kündigung oder Rückkauf) einer Geldanlage „offensichtlich unwirtschaftlich ist oder für den Betroffenen eine besondere Härte bedeuten würde“, muss dieser Vermögenswert nicht verwertet werden. Bitte lassen Sie sich vor Antragstellung beraten.

Weitergehende Informationen zur Anrechnung von Vermögen auf Arbeitslosengeld II und zum Vermögensschutz finden Sie unter [www.alz-dortmund.de](http://www.alz-dortmund.de) „Broschüren“.

## 2.3 Berechnung des Bedarfs

Die Grundformel zur Berechnung des Regelbedarfes lautet:

Regelbedarfe (RB) der Bedarfsgemeinschaft  
+ Mehrbedarfe (gegebenenfalls)  
+ Kosten der Unterkunft  
= Gesamtbedarf

Von diesem Gesamtbedarf wird dann das anrechenbare Einkommen abgezogen.

### DIE REGELBEDARFE

Wie viel Arbeitslosengeld II Sie tatsächlich ausgezahlt bekommen, hängt davon ab, ob Sie noch weitere Einkünfte beziehen. Nur wenn Sie außer dem Alg II keinerlei anrechenbare Einnahmen haben, wird Ihnen der gesamte Regelbedarf ausgezahlt.

Die Regelbedarfe (RB) für den Lebensunterhalt betragen seit ab 1. Januar 2012:

Für Alleinstehende/Alleinerziehende (100% RB)	374 €
Für volljährige (Ehe-)PartnerInnen (90% RB) je	337 €
Für Kinder ab 18 bis 25 Jahren (80% RB)	299 €
Für Kinder von 14 bis 17 Jahren	287 €
Für Kinder von 6 bis 13 Jahren	251 €
Für Kinder unter 6 Jahren	219 €

Regelbedarfe für Familienmitglieder, die befristet nicht erwerbsfähig sind, heißen Sozialgeld.

### MEHRBEDARFSZUSCHLÄGE

- für Alleinerziehende mit einem Kind unter 7 Jahren oder zwei oder drei Kindern unter 16 Jahren 134,64 € oder
- für Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern 44,88 € (pro Kind 12%, höchstens 60% des Regelbedarfs) und
- bei Schwangerschaft ab 13. Schwangerschaftswoche 17% des jeweiligen Regelbedarfs (bei 100% Regelbedarf = 63,58 €, bei 90% = 57,29 €, bei 80% = 50,83 €) und

- bei kostenaufwändiger Ernährung 25,56 € bis 61,36 € und
- für erwerbsfähige Behinderte, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten 130,90 € oder
- für erwerbsunfähige SozialgeldbezieherInnen mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G 56 €
- unabweisbarer, laufender und besonderer Bedarf (§ 21 Abs. 6 SGB II)
- Mehrbedarfe für die dezentrale Warmwasserbereitung (Elektrodurchlauferhitzer) z. B. 8 € im Monat für Alleinstehende

Die Summe der Mehrbedarfe darf nicht höher sein als der entsprechende Regelbedarf.

### KOSTEN DER UNTERKUNFT

Zusätzlich zu den Regelbedarfen werden monatlich die Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, soweit diese angemessen sind, gezahlt.

In Berlin gelten zur Ermittlung der angemessenen Wohnkosten die Ausführungsvorschriften der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales (AV-Wohnen) mit folgenden Richtwerten für die Brutto-Warmmiete (Kaltmiete + Betriebskosten + Heizkosten). Die Größe der Wohnung (in qm) spielt keine Rolle.

1 Personen-Haushalt	378 €
2 Personen-Haushalt	444 €
3 Personen-Haushalt	542 €
4 Personen-Haushalt	619 €
5 Personen-Haushalt	705 €

Für jede weitere Person erhöht sich der Richtwert um 50 €.

Wenn Sie in einer Eigentumswohnung oder einem eigenen Haus wohnen, erhalten Sie einen Zuschuss (für Steuern, Betriebskosten, Erhaltungsaufwand, evtl. Schuldzinsen - nicht jedoch für Schuldtilgung), sofern der Wohnraum angemessen ist.

Ist Ihre Miete unangemessen hoch, können Sie vom JobCenter aufgefordert werden, Ihre Kosten innerhalb eines halben Jahres zu senken.

Eine bis zu 10% höhere Warmmiete wird als angemessen anerkannt bei

- Alleinerziehenden oder Schwangeren oder
- einer Wohndauer von mindestens 15 Jahren oder
- wesentlichen sozialen Bezügen zum Wohnumfeld (z.B. Schulweg von Kindern, Betreuungseinrichtungen, Kitas) oder
- über 60-jährigen Hilfebedürftigen oder
- Personen, die in absehbarer Zeit kein Alg II mehr beziehen werden.

Von nachstehend beschriebenen „geschützten Personenkreis“ (AV-Wohnen Nr. 4 Abs. 2) soll keine Kostensenkung bei Überschreitung der Mietobergrenzen verlangt werden:

- Alleinerziehende mit 2 oder mehr Kindern oder
- schwer Erkrankte bzw. Behinderte, die nicht umziehen können oder
- über 60 Jährige mit längerer Wohndauer, die aufgrund einer ausreichend hohen Rentenerwartung voraussichtlich keine Grundsicherung nach SGB XII beziehen werden
- oder wenn einmalige/kurzfristige Hilfen beantragt wurden oder
- bei besonderen Einzelfällen (§ 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II)

Bei einer sehr hohen Überschreitung der Miete ist jedoch eine Einzelfallprüfung vorbehalten.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie beabsichtigen, umzuziehen - warum auch immer - müssen Sie dies vorher von Ihrer/m zuständigen SachbearbeiterIn genehmigen lassen. Sollten Sie die Kosten für einen notwendigen Umzug nicht alleine tragen können, lassen Sie sich beraten, ob unter Umständen eine Bezuschussung durch das JobCenter möglich ist.

#### **BEITRÄGE ZUR KRANKEN-, PFLEGE- UND RENTENVERSICHERUNG**

Seit dem 01.01.2011 werden für BezieherInnen von Alg II keine Beiträge mehr in die Rentenversicherung eingezahlt. Zeiten des Alg II-Bezugs gelten jedoch als Anrechnungszeiten.

BezieherInnen von Alg II sind als solche pflichtversichert in der Kranken- und Pflegeversicherung, wenn kein anderer Versicherungsschutz (z.B. bei einem Arbeitsverhältnis oder einer Familienversicherung) besteht. Privat Versicherte Alg II-BezieherInnen erhalten seit Januar 2011 die Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung bis zur Höhe des halben Basistarifs in der PKV. Personen, die

allein durch die Aufwendungen für Kranken- und Pflegeversicherung hilfe-bedürftig würden, erhalten einen Zuschuss „im notwendigen Umfang“ (§ 26 SGB II).

#### **EINMALIGE LEISTUNGEN**

Neben den monatlichen Regelbedarfen gibt es einige wenige einmalige Leistungen, die Sie gesondert beantragen können und auch dann erhalten können, wenn Sie ein geringes Einkommen haben und kein Alg II beziehen (§ 24 SGB II):

- Erstausrüstung für Bekleidung und
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt und
- Erstausrüstung für die Wohnung und den Haushalt
- Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur und Anmietung von therapeutischen Geräten

Diese Leistungen für die Erstausrüstung können als Sach- oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen gewährt werden.

Bitte beachten Sie: In den monatlichen Regelbedarfen ist bereits eine Pauschale für den laufenden Bedarf an Kleidung, Möbeln, Haushaltsgeräten und anderen Gebrauchsgütern enthalten. Das heißt, es gibt hierfür kein zusätzliches Geld.

#### **DARLEHEN FÜR UNABWEISBAREN BEDARF**

Wenn Sie notwendige Ausgaben z.B. für Kleider, Haushaltsgeräte oder anfallende Reparaturkosten nicht aus Ihrem monatlichen Arbeitslosengeld II oder Vermögen bezahlen können, ist es möglich, vom JobCenter ein entsprechendes Darlehen zu bekommen (§ 24 SGB II). Dieses Darlehen für so genannte „unabweisbare Bedarfe“ müssen Sie in monatlichen Raten zurückzahlen (10% Ihrer monatlichen Regelleistung).

#### **2.4 Anrechnung von Einkommen**

Fast jede Einnahme der Bedarfsgemeinschaft in Geld oder Geldeswert wird als Einkommen berücksichtigt (§ 11 SGB II) und grundsätzlich in dem Monat angerechnet, in dem es zufließt, egal ob es sich um einmalige oder regelmäßige Einnahmen handelt. So z.B. auch das Kindergeld, wenn es für den Lebensunterhalt des Kindes eingesetzt wird (Kindergeld, das nachweislich einem nicht im Haushalt lebenden Kind ausgezahlt wird, verringert den Anspruch nicht) oder auch der Unterhalt, wenn er tatsächlich gezahlt wird.

Auch Erwerbseinkommen wird grundsätzlich unter Berücksichtigung von Freibeträgen angerechnet. Bevor wir Ihnen dies ausführlicher erläutern, nennen wir Ihnen hier noch einige Einkommensarten, die anrechnungsfrei sind:

- Einnahmen, wenn sie innerhalb eines Kalendermonats 10 € nicht übersteigen
- Gelder von Stiftungen bzw. Zuwendungen der Freien Wohlfahrtspflege (z.B. Stiftung Mutter und Kind)
- Einkommen aus Ferienjobs für SchülerInnen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Ferienjob darf höchsten vier Wochen pro Kalenderjahr ausgeübt werden und das Einkommen darf nicht mehr als 1.200 € pro Kalenderjahr betragen.
- Elterngeld, das aus Arbeitseinkommen errechnet wurde; bleibt bis zu einer Höhe von 300 € unberücksichtigt.

Nicht angerechnet werden auch bestimmte Aufwandsentschädigungen und steuerfreie Einkünfte für

- nebenberufliche Tätigkeiten z.B. als ÜbungsleiterIn, AusbilderIn, ErzieherIn oder BetreuerIn bis zu 175 € monatlich nach § 3 Nr. 26 EStG (so genannter Übungsleiterfreibetrag) und
- andere nebenberufliche Tätigkeiten (so genannte Ehrenamtspauschale) bis zu 41,67 € monatlich (§ 3 Nr. 26a EStG).

#### ANRECHNUNG VON ERWERBSEINKOMMEN:

Wenn Sie Einkommen aus Erwerbsarbeit erzielen, ist es unerheblich, wie Sie es erzielen, ob mit einem Minijob, einer Teilzeit-/Vollzeitarbeit oder einer selbstständigen Tätigkeit. Entscheidend ist die Höhe Ihres Einkommens. Hier gibt es Freibeträge, so dass nicht das gesamte Erwerbseinkommen auf die Höhe Ihres Alg II angerechnet wird. Diese Berechnung erläutern wir Ihnen im Folgenden:

Die Freibeträge werden in mehreren Schritten aus Ihrem monatlichen Bruttoeinkommen errechnet. Dafür müssen Sie Ihr monatliches Bruttoeinkommen aufteilen:

Bis zu 100 €	100 - 1000 €	1.000 – 1.200 €*
bleibt als pauschaler Grundfreibetrag immer anrechnungsfrei	20 %: Freibetrag I d.h. 20 % von max. 900 € = maximal 180 €	10 %: Freibetrag II d.h. 10% von max. 200 € = maximal 20 €

\* Wenn Sie ein minderjähriges Kind haben, können Sie darüber hinaus bei einem Bruttoeinkommen zwischen 1.200 € und 1.500 € nochmals 10 % (maximal 30 €) geltend machen.

Grundsätzlich können Sie also die ersten 100 € pro Monat als einen pauschalen Grundfreibetrag geltend machen. Mit dieser Pauschale sollen u.a. Ihre Werbungskosten abgedeckt werden. Wenn Sie höhere Kosten haben (z.B. Kfz-Haftpflichtprämie, Beiträge zur Riester-Rente, erhebliche Werbungskosten), können Sie diese geltend machen, wenn das Einkommen aus Ihrer Erwerbstätigkeit monatlich 400 € übersteigt.

Kurz gesagt: die ersten 100 € Ihres monatlichen Erwerbseinkommens können Sie in jedem Fall anrechnungsfrei behalten.

Über diesen pauschalen Grundfreibetrag hinaus können Sie dann für Ihr monatliches Bruttoeinkommen

- zwischen 100 € und 1000 € zusätzlich einen Freibetrag in Höhe von 20 % und
- zwischen 1000 € und 1200 € nochmals zusätzlich einen Freibetrag in Höhe von 10 % geltend machen.

Zusammengerechnet ergeben die einzelnen Freibeträge Ihren individuellen Freibetrag. Dieser wird dann von Ihrem monatlichen Nettoeinkommen abgezogen.

Die verbleibende Summe wird als anzurechnendes Einkommen angesehen und als so genannter „Anrechnungsbetrag“ berücksichtigt, d.h. von dem Ihnen grundsätzlich zustehenden Gesamtbedarf abgezogen. Im Folgenden geben wir Ihnen drei Rechenbeispiele:

#### BEISPIEL 1 MIT MINIJOB

Sie sind alleinstehend. Monatlich haben Sie einen Gesamtbedarf in Höhe des Regelbedarfs von 374 € und für Mietkosten (warm) 330 €, insgesamt also 704 €. Sie erarbeiten mit einem Minijob monatlich ein Einkommen von 380 € (brutto = netto).

Ihren Freibetrag ermitteln Sie so:

Monatl. Einkommen brutto = monatl. Einkommen netto (Minijob)	380 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag I: 20% von 280 €	56 €
Summe Freibeträge	156 €

Die Summe der Freibeträge ziehen Sie von Ihrem monatlichen Einkommen ab. Das Ergebnis ist der Anrechnungsbetrag:

monatliches Nettoeinkommen	380 €
minus Freibeträge	156 €
gleich Anrechnungsbetrag	224 €

Nur dieser Anrechnungsbetrag, also 224€, wird vom Gesamtbedarf, 704€, abgezogen. Ihr Alg II beträgt somit 480 €.

Durch Ihr Erwerbseinkommen stehen Ihnen monatlich also insgesamt 156 € mehr zur Verfügung, als wenn Sie nicht gearbeitet hätten:

Ihr Einkommen aus dem Minijob	380 €
plus Alg II	480 €
ergibt	860 € (vorher 704 €).

#### BEISPIEL 2 MIT SOZIALVERSICHERUNGSPFLICHTIGER BESCHÄFTIGUNG

Sie sind alleinstehend mit einem Gesamtbedarf von monatlich 694 € (374 € Regelbedarf + 320 € Mietkosten) und erarbeiten mit einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung ein monatliches Bruttoeinkommen von 870 € (ca. 688 € netto).

Zuerst ermitteln Sie Ihre Freibeträge:

monatliches Einkommen brutto	870 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag I: 20 % von 770 €	154 €
Summe Freibeträge	254 €

Diese Summe (254 €) ziehen Sie von Ihrem Nettoerwerbseinkommen (688 €) ab. Das Ergebnis ist der Anrechnungsbetrag:

Nettoeinkommen	688 €
minus Freibeträge	254 €
gleich Anrechnungsbetrag	434 €

Nur dieser Anrechnungsbetrag, 434 €, wird vom Gesamtbedarf, 694 €, abgezogen. Das Alg II beträgt dann 260€.

Durch Ihr Erwerbseinkommen stehen Ihnen in diesem Beispiel also monatlich insgesamt 254 € mehr als der Gesamtbedarf zur Verfügung – dies entspricht Ihrem Freibetrag:

Ihr Nettoarbeitseinkommen von	688 €
plus Alg II	260 €
ergibt	948 € (vorher 694 €).

#### BEISPIEL 3 MIT SELBSTSTÄNDIGER TÄTIGKEIT

Selbstständige, die Alg II beantragen, müssen für den Zeitraum, in dem sie Leistungen beziehen (Bewilligungszeitraum in der Regel sechs Monate) eine Einkommenseinschätzung (EKS) vorlegen. Leistungen werden dann in der Regel vorläufig bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie das tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis präsentieren. Nach einer erneuten Prüfung erhalten Sie dann den abschließenden Bescheid.

Zur Berechnung Ihres vorläufigen selbstständigen Einkommens müssen Sie von Ihren geschätzten Betriebseinnahmen im Bewilligungszeitraum die geschätzten notwendigen betrieblichen Ausgaben im Bewilligungszeitraum ohne Rücksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abziehen. Die Differenz wird durch die Anzahl der Monate im Bewilligungszeitraum geteilt. Das Resultat ist das (geschätzte) durchschnittliche monatliche Einkommen bzw. der (geschätzte) durchschnittliche monatliche Gewinn im Bewilligungszeitraum. Der so ermittelte Gewinn ist Ausgangspunkt für die Errechnung des Freibetrags.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes müssen Sie das tatsächlich erwirtschaftete Ergebnis präsentieren. Nach einer erneuten Prüfung erhalten Sie dann den abschließenden Bescheid. Bestehen Abweichungen gegenüber der Prognose, erhalten Sie Alg II nachgezahlt bzw. müssen Sie Alg II an das Jobcenter zurückzahlen.

Hinweis: Vermeidbare Ausgaben werden nicht als Ausgaben anerkannt.

**Tipp:** Besprechen Sie Ihre Antragstellung persönlich mit Ihrer/Ihrem AnsprechpartnerIn im JobCenter. Klären Sie vorab, welche Ausgaben als notwendig anerkannt werden können.

Die Beispielrechnung:

Sie sind alleinstehend mit einem Gesamtbedarf von monatlich 714 € (374 € Regelsatz + 340 € Mietkosten). Aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit haben Sie im Bewilligungszeitraum durchschnittliche monatliche Betriebseinnahmen in Höhe von 600 €. Ihre betrieblichen Ausgaben liegen in unserem Beispiel bei durchschnittlich 120 € im Monat.

Betriebseinnahmen	600 €
abzüglich der tatsächlichen notwendigen betrieblichen Ausgaben	120 €
Einkommen	480 €
pauschaler Grundfreibetrag	100 €
Freibetrag I: 20 % von 380 €	76 €
Summe Freibeträge	176 €

Die Summe der Freibeträge, 176 €, wird von Ihrem Gewinn, 480 €, abgezogen und das Ergebnis ist die für die Alg II-Berechnung zu berücksichtigende Summe (Anrechnungsbetrag):

durchschnittlich monatlicher Gewinn	480 €
minus Freibeträge	176 €
gleich Anrechnungsbetrag	304 €

Der Anrechnungsbetrag, 304 €, wird von dem Gesamtbedarf, 714 €, abgezogen. Das Alg II beträgt dann 410 €. Mit Ihrem Einkommen aus der Selbstständigkeit stehen Ihnen nun monatlich 176 € mehr als zuvor zur Verfügung.

Hinweis: Personen, die allein durch die Aufwendungen für eine Kranken- und Pflegeversicherung hilfebedürftig würden, erhalten einen Zuschuss „im notwendigen Umfang“ (§ 26 SGB II).

### ... AUF EINEN BLICK

In dieser Liste haben wir für Sie zusammengestellt, wie viel Ihnen durch Ihr Erwerbseinkommen monatlich mehr zur Verfügung steht, als wenn Sie nicht gearbeitet und nur ALG II bezogen hätten.

Bei einem (Brutto-)Einkommen von ...	... haben Sie monatlich zusätzlich zur Verfügung:
100 €	100 €
200 €	120 €
300 €	140 €
400 €	160 €
500 €	180 €
600 €	200 €
700 €	220 €
800 €	240 €
900 €	260 €
1.000 €	280 €
1.100 €	290 €
1.200 €	300 €
mit minderjährigen Kind/ern im Haushalt	mit minderjährigen Kind/ern im Haushalt
1.300 €	310 €
1.400 €	320 €
1.500 €	330 €

### 3. Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt – unabhängig vom Leistungsbezug

Zur Unterstützung Ihrer Arbeitssuche gibt es verschiedene Fördermöglichkeiten durch die JobCenter bzw. Arbeitsagenturen: z.B. Bewerbungskosten aus dem Vermittlungsbudget, Trainings- oder Bildungsmaßnahmen, Lohnkostenzuschüsse oder Coaching für Selbstständige. Die meisten Leistungen sind sogenannte „Kann-Leistungen“, die auf Antrag gewährt werden können. Der/die VermittlerIn/FallmanagerIn hat dabei einen großen Ermessensspielraum. Das hat für Sie den Vorteil, dass Sie mit guten Argumenten auch für ungewöhnliche Vorhaben Unterstützung beantragen können.

Hinweis: Die meisten dieser Förderungen sind unabhängig vom Leistungsbezug. D.h. Sie können sie auch beantragen, wenn Sie als sogenannte Nicht-LeistungsbezieherIn „nur“ arbeitslos (oder von Arbeitslosigkeit bedroht) gemeldet sind.

Unter [www.raupeundschnetterling.de](http://www.raupeundschnetterling.de) unter der Rubrik Angebot, Informationsmaterial, Informationsserie finden Sie weitere Informationen:

- Nr. 1 Wichtige Tipps und Regeln
- Nr. 2 Vermittlungsbudget und kurze Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung
- Nr. 3 Finanzierung beruflicher Weiterbildung
- Nr. 4 Lohnkostenzuschüsse und geförderte Arbeitsplätze
- Nr. 5 Förderung für Selbstständige – vor und nach der Gründung

Eine Zahlung solcher Unterstützungsleistungen kann von den Arbeitsagenturen oder den JobCentern in einer sogenannten Eingliederungsvereinbarung verbindlich schriftlich bestätigt werden. Eine Eingliederungsvereinbarung ist ein zwischen Ihnen und den Arbeitsagenturen oder JobCentern ausgehandelter Vertrag, in dem für (in der Regel) ein halbes Jahr festgehalten wird, welche Unterstützungen und Förderungen Sie erhalten können und welche Eigenbemühungen (z.B. Bewerbungen) Sie zu Ihrer beruflichen Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt mindestens in welcher Häufigkeit und Form unternehmen und nachweisen müssen. Die Eingliederungsvereinbarung muss Ihnen ausgehändigt und spätestens nach sechs Monaten überprüft bzw. angepasst werden.

Hinweis: Erst wenn Sie dies schriftlich festgelegten Aufforderungen/„Vereinbarungen“ nicht nachkommen, müssen Sie Sanktionen (z.B. Kürzung der Leistung nach § 144 SGB III und § 31 SGB II) befürchten. Genauso müssen Sie mit Leistungskürzungen rechnen, falls Sie z.B. zumutbare Arbeit ablehnen oder eine Weiterbildung ohne wichtigen Grund abbrechen.

**Tipp:** Die Eingliederungsvereinbarung ist für beide Seiten ein verbindlicher Vertrag. Überlegen Sie sich bitte vor einem Gespräch, welche Leistungen Sie für sinnvoll halten, selbst zu erbringen und welche Sie zur Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt erhalten möchten. Wenn Sie sich über den Inhalt der Eingliederungsvereinbarung nicht sicher sind, bitten Sie darum, sich den Entwurf zu Hause in Ruhe durchlesen zu dürfen. Vereinbaren Sie gegebenenfalls nochmals einen Gesprächstermin. Lassen Sie sich eventuell vorher beraten.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie sich weigern die Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, darf dies nicht sanktioniert werden. Die Eingliederungsverein-

barung kann jedoch dann per Verwaltungsakt erlassen werden, gegen den Sie, wenn z.B. die Eigenbemühungen so umfangreich sind, dass sie kaum zu bewältigen sind, Widerspruch einlegen können.

#### 4. Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter

Die Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter ist im SGB XII geregelt und soll den Lebensunterhalt von Menschen sichern, die

- das 65. Lebensjahr vollendet haben oder
- das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, das heißt, täglich nicht mindestens drei Stunden arbeiten können und
- deren eigene Mittel zur Sicherstellung des grundlegenden Lebensbedarfs nicht ausreichen.

Wie auch beim Arbeitslosengeld II ist eigenes Einkommen und Vermögen zu nutzen, bevor die Grundsicherungsleistung einsetzt. Anrechnungsfrei bleibt bei Alleinstehenden ein Vermögen von 2.600 €. Wenn Sie mit einem/einer PartnerIn in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben, gilt ein Vermögen von 3.214 € als anrechnungsfrei. Ein Rückgriff auf Familienangehörige, also auf die Kinder und Eltern, erfolgt nur, wenn deren Jahreseinkommen sehr hoch ist (über 100.000 €). Dann entfällt der Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Die Feststellung einer dauerhaften Erwerbsminderung wird durch den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter muss ebenfalls beantragt werden und wird beginnend mit dem Antragsdatum in der Regel für ein Jahr gewährt. Den Antrag stellen Sie bei der Grundsicherungsstelle Ihres Bezirkes. Die Höhe der Leistung entspricht der des Arbeitslosengeldes II.

Hinweis: In Sonderfällen werden im Rahmen dieser Leistung Mietschulden übernommen (bei drohendem Wohnungsverlust).

Weitere Informationen finden Sie im Internet z.B. auf der Seite des Bezirksamtes Charlottenburg-Wilmersdorf: [www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/](http://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/) unter den Stichworten: Verwaltung - Grundsicherung - Materielle Hilfen - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - weitere Informationen.

## 5. Gesundheitsleistungen

### 5.1 Allgemeines Recht auf Krankenversicherungsschutz

Seit dem 1. Januar 2009 hat grundsätzlich jedeR das Recht auf Krankenversicherungsschutz. Wenn Sie bisher nicht krankenversichert waren, wenden Sie sich bitte an eine gesetzliche Kasse, um prüfen zu lassen, ob eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung für Sie die richtige ist. Wenn Sie zurzeit nicht krankenversichert sind – aus welchen Gründen auch immer – wenden Sie sich bitte an die Krankenkasse, bei der Sie zuletzt versichert waren, um sich dort wieder versichern zu lassen.

Hinweis: Krankenkassen haben grundsätzlich die Pflicht, Nichtversicherte aufzunehmen. Sie dürfen nicht abgewiesen werden. Ebenso haben auch Ärztinnen und Ärzte die Pflicht zur Behandlung von Kranken.

Die gesetzliche Krankenversicherung umfasst auch eine beitragsfreie Familienversicherung. Danach sind Ehe- und eingetragene LebenspartnerInnen und Kinder (bis zu bestimmten Altersgrenzen) mitversichert. Voraussetzung ist unter anderem, dass das Einkommen der Ehe- und LebenspartnerInnen und Kinder höchstens 365 € monatlich (Stand 2011) beträgt und sie nicht selbst versichert sind. Für geringfügig Beschäftigte (Minijob) beträgt das zulässige Gesamteinkommen 400 € monatlich, d.h. Sie dürfen nicht mehr als 400 € verdienen, wenn Sie weiterhin familienversichert bleiben wollen.

**Tipp:** Mehr Informationen zur gesetzlichen Krankenversicherung finden Sie z. B. im „Ratgeber zur gesetzlichen Krankenversicherung“, herausgegeben vom Bundesministerium für Gesundheit, im Internet unter [www.bmg.bund.de](http://www.bmg.bund.de) „Publikationen“.

Ist eine private Krankenversicherung für Sie zuständig, können Sie sich im Basistarif versichern lassen, der sehr ähnliche Leistungen bietet wie die gesetzlichen Krankenkassen. Diesen Tarif muss jede private Krankenkasse anbieten. Sind die erforderlichen Beiträge in Ihrer privaten Versicherung nachweislich zu teuer für Sie (der Basistarif darf maximal so teuer sein wie der Höchstbetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung, zurzeit 569,63 €) werden diese halbiert. Seit Januar 2011 muss das JobCenter die Beiträge zur privaten Krankenversicherung in voller Höhe übernehmen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 18.1.2011 Az B 4 AS 108/10R). Informieren Sie sich bitte bei einer der im Anhang aufgelisteten Beratungsstellen.

Für Selbstständige ist wichtig zu wissen: In der gesetzlichen Krankenversicherung liegt der monatliche Mindestbeitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung für

freiwillig versicherte Selbstständige mit nachweislich geringeren Einnahmen als 1.890 € bei 311,85 € und für GründerInnen, die mit dem Existenzgründungszuschuss gefördert werden und nachweislich ein monatliches Einkommen von unter 1.260 € haben bei zurzeit 207,90 €. Diese niedrigsten Einstufungen müssen bei der Krankenkasse beantragt werden.

Hinweis: Wenn Sie als SelbstständigeR allein durch die Zahlung Ihrer Krankenversicherungsbeiträge bedürftig würden (also Alg II beantragen müssten), können Sie beim JobCenter die Zahlung Ihrer Beiträge beantragen (§ 26 SGB II).

Wenn Sie unregelmäßige Einnahmen aus Ihrer selbstständigen Tätigkeit haben und Arbeitslosengeld II beziehen, soll die Krankenversicherung durchgängig vom JobCenter gewährt werden.

Bitte beachten Sie: Solange Sie vom JobCenter ergänzende Leistungen beziehen, auch wenn es nur 1 € ist, sind Sie über das JobCenter krankenversichert.

### 5.2 Zuzahlungen in der gesetzlichen Krankenversicherung

An bestimmten Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse müssen sich die Versicherten mit Zuzahlungen beteiligen. Ausgenommen sind hier Kinder unter 18 Jahren, für die keine Zuzahlungspflicht (außer bei den Fahrtkosten) besteht.

Zu den Zuzahlungen gehören neben der Praxisgebühr in Höhe von 10 € pro Quartal die Eigenanteile für:

- verschreibungspflichtige Arznei- und Verbandmittel und
- Heilmittel (Massage, Ergotherapie) und
- ambulante Rehabilitationsmaßnahmen und
- stationäre Maßnahmen (Krankenhausaufenthalte) und
- stationäre Anschluss-Rehabilitation und
- stationäre Rehabilitation für Mütter und
- Fahrtkosten und
- Hilfsmittel (z.B. Hörgeräte)

Die Zuzahlungen sind auf 2 % des Jahreseinkommens begrenzt. Wenn diese Grenze erreicht ist, werden Sie auf Antrag für den Rest des Jahres von den Zuzahlungen befreit. Wenn Sie Arbeitslosengeld II beziehen, gilt die Befreiung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft.

Für schwerwiegend chronisch kranke Menschen liegt die Zuzahlungsgrenze bei 1 % der Jahresbruttoeinkünfte. Eine Krankheit gilt dann als schwerwiegend chronisch, wenn Sie deswegen mindestens einmal im Quartal Ihre Ärztin/Ihren Arzt aufsuchen, das heißt in Dauerbehandlung sind. Außerdem muss entweder eine Schwerbehinderung von mindestens 60 % oder die Pflegestufe zwei oder drei vorliegen oder Sie müssen an einem strukturierten Behandlungsprogramm teilnehmen. Lassen Sie sich hierzu bitte persönlich bei Ihrer Krankenkasse beraten.

Bitte beachten Sie: Um Ihre geleisteten Zuzahlungen nachweisen zu können, ist es wichtig, alle Quittungen - auch die Ihrer Familienangehörigen - aufzuheben. Von den Krankenkassen erhalten Sie auch spezielle Nachweishefte, in denen Sie sich Ihre Zuzahlungen quittieren lassen können.

Grundlage für die Berechnung Ihrer persönlichen Zuzahlungsgrenze ist das Jahresbruttoeinkommen des vergangenen Kalenderjahres. Um dieses Einkommen zu ermitteln, werden die gesamten Einnahmen aller im Haushalt lebenden Personen aus dem letzten Jahr zusammengezählt. Zu den Einkünften zählen neben Erwerbseinkommen, Arbeitslosengeld, Krankengeld usw. auch Mieteinnahmen und Zinserträge.

Wenn Sie Arbeitslosengeld II, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter oder ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten, gilt als maßgebliches Haushaltseinkommen eine einheitliche Sonderbelastungsgrenze. Die Zuzahlungsgrenze beträgt hier 87,36 € für jede Bedarfsgemeinschaft (bei schwerwiegender chronischer Krankheit 43,68 €).

**Tipp:** Wenn Sie rezeptfreie Arzneimittel benötigen, lohnt sich unter Umständen ein Preisvergleich, z.B. über die Internetadresse [www.apotheken-vergleich.com](http://www.apotheken-vergleich.com).

### 5.3 Behandlungskosten bei Zahnersatz

Für Zahnersatz werden zurzeit 50 % der Kosten für eine Regelversorgung von der Krankenkasse erstattet.

Dieser Festzuschuss erhöht sich für Sie, wenn Sie sich in den letzten fünf Kalenderjahren mindestens einmal jährlich von einer Zahnärztin/einem Zahnarzt haben untersuchen lassen.

Können Sie zehn Jahre Vorsorge nachweisen, kann der Zuschuss bis zu 65 % der Regelversorgung betragen. Lassen Sie sich deshalb von Ihrer Zahnärztin/Ihrem Zahnarzt die durchgeführten Vorsorgeuntersuchungen bestätigen.

Übrigens: Für eine Vorsorgeuntersuchung ist keine Praxisgebühr zu zahlen.

Die Härtefallregelung für Zahnersatz basiert auf der Festzuschussregelung. Liegt Ihr (Familien-)Bruttoeinkommen unter der Befreiungsgrenze (im Jahr 2011 für eine Person 1.022 €, für zwei Personen 1.405,25 € und für jedeN weitereN AngehörigeN zuzüglich 255,50 €), erhalten Sie die Leistungen der Regelversorgung ohne eigene Zuzahlung. Überschreitet Ihr Einkommen diesen Betrag geringfügig, gilt eine gleitende Härtefallregelung. In diesem Fall lassen Sie sich bitte von Ihrer Krankenkasse beraten.

Auch wenn Sie

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Arbeitslosengeld II oder
- BAföG erhalten

können Sie die Härtefallregelung in Anspruch nehmen.

### 5.4 Kuren für Mütter und Väter

Erholungsbedürftige und überlastete Mütter und Väter haben Anspruch auf eine Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur. Erholungsbedürftige überlastete Mütter können darüber hinaus eine Mütterkur in Anspruch nehmen. Bei einer Mütterkur reisen Sie alleine, bei einer Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur können Sie sich gemeinsam mit Ihrem Kind/Ihren Kindern von Erschöpfung, Krankheit und Überlastung erholen. Eine Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur können Sie in Anspruch nehmen, wenn Ihr/e Kind/er ebenfalls erholungsbedürftig (oder behindert) ist/sind. Wenn Sie alleine reisen, können Sie eine Haushaltshilfe beantragen (siehe unten).

Hinweis: Wenn während einer Mutter- bzw. Vater-Kind-Kur die Versorgung des Kindes/der Kinder ohne die Mutter/den Vater zuhause nicht möglich oder eine Trennung von der Mutter/dem Vater nicht zumutbar ist, können auch gesunde Kinder ihre Mutter/ihren Vater in die Kur begleiten.

Eine Kur muss als medizinische Vorsorge- oder Rehabilitationsmaßnahme mit ärztlichem Attest bei der Krankenkasse beantragt werden (§ 24 und § 41 SGB V). Sie dauert in der Regel drei Wochen. Der zu zahlende Eigenanteil liegt bei 10 € pro Tag. Eine Befreiung ist möglich, wenn Sie Ihre persönliche Zuzahlungsgrenze erreicht haben.

Hinweis: Auf Kuren dürfen keine Urlaubstage angerechnet werden.

Weitere Informationen und Hinweise zur Antragstellung erhalten Sie über die Beratungsstellen des Müttergenesungswerkes (eine Beratungsstelle finden Sie z.B. im Internet unter [www.muettergenesungswerk.de](http://www.muettergenesungswerk.de) bei Beratungssstellensuche) oder über das Kurtelefon des Müttergenesungswerkes: 33 00 29 29.

### 5.5 Haushaltshilfe bei Krankheit und Kur

Wenn Sie aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend nicht in der Lage sind, den Familienhaushalt zu führen und die Versorgung Ihres Kindes/Ihrer Kinder nicht gewährleistet ist, können Sie die Unterstützung einer Haushaltshilfe in Anspruch nehmen.

Diese Möglichkeit haben Sie nach § 35 SGB V unter anderem

- bei Krankenhausbehandlung, stationärer Reha-Maßnahme oder Kur des haushaltsführenden Elternteils und
- bei Entbindung und Risikoschwangerschaft und
- bei akuter Erkrankung.

Voraussetzung für den Einsatz einer Haushaltshilfe ist, dass Ihr Kind/mindestens eines Ihrer Kinder unter 12 Jahren alt ist (diese Altersgrenze gilt nicht bei behinderten Kindern, die auf Hilfe angewiesen sind) und keine andere im Haushalt lebende Person für Sie einspringen kann.

Die Weiterführung des Haushalts und die Betreuung des Kindes/der Kinder kann übernommen werden von

- einer/einem professionellen FamilienpflegerIn oder
- einer Person aus dem Bekanntenkreis, die von der Krankenkasse eine Aufwandsentschädigung erhält (je nach Krankenkasse unterschiedlich hoch) oder
- dem/der PartnerIn, indem dieseR unbezahlten Urlaub nimmt. Hierbei besteht die Möglichkeit, dass der Verdienstausfall von der Krankenkasse in „angemessener“ Höhe erstattet wird.

Die Kosten für die Haushaltshilfe trägt in der Regel die Krankenkasse. Der Eigenanteil, den Sie selbst zahlen müssen, liegt zwischen 5 € und 10 € pro Tag (10 % der Kosten pro Kalendertag). Eine Befreiung ist möglich, wenn Sie Ihre Zuzahlungsgrenze erreicht haben. Wie lange die Kosten für eine Haushaltshilfe übernommen werden, liegt im Ermessen der Krankenkasse.

Hinweis: Im Rahmen einer Schwangerschaft oder Entbindung entfällt die Zuzahlung.

### 5.6 Kostenlose Gesundheitsversorgung für sozial Schwache und Nichtversicherte

Für sozial schwache Menschen, die sich naturheilkundlich behandeln lassen möchten, dies aber aus eigenen Mitteln nicht finanzieren können, gibt es z.B. das

- Sozialprojekt Chinesische Medizin: Behandlung mit Methoden der Chinesischen Medizin, [www.tcm24.de](http://www.tcm24.de), Große Hamburger Str. 18, 10115 Berlin-Mitte, Tel.: 23 11 25 27

Für Menschen, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht krankenversichert sind, gibt es ebenso Anlaufstellen, die kostenlose gesundheitliche Versorgung anbieten. Eine Auswahl möchten wir Ihnen hier nennen:

- Gesundheitszentrum für Obdachlose: ärztliche (auch zahnärztliche) Behandlung, Suppenküche, Kleiderkammer, psychologische und rechtliche Beratung, [www.delatorre-stiftung.de](http://www.delatorre-stiftung.de), Pflugstr. 12, 10115 Berlin-Mitte, Tel.: 288 84 59 80, Mo-Do 8-15 Uhr, Fr 8-14 Uhr
- Büro für medizinische Flüchtlingshilfe: Vermittlung anonymer Behandlung für Menschen ohne geregelten Aufenthaltsstatus, d.h. ohne Papiere, [www.medibuero.de](http://www.medibuero.de), im Mehringhof, Gneisenastr. 2a, 10961 Berlin-Kreuzberg, Tel.: 694 67 46, Sprechzeiten: Mo u. Do 16.30-18.30
- Malteser Migranten Medizin: ärztliche Beratung und Betreuung, unter anderem auch mit einer gynäkologischen und neurologischen Sprechstunde und einem zahnärztlichen Angebot, im Internet unter: [www.malteser-berlin.de](http://www.malteser-berlin.de) in der Rubrik Dienste und Leistungen und dort unter Migranten, Aachener Str. 12, 10713 Berlin-Wilmersdorf, Tel: 82 72 26 00, Öffnungszeiten: Di, Mi u. Fr 9-15 Uhr

Hinweis: Der Anspruch auf eine Notfallbehandlung im Krankenhaus besteht auch dann, wenn die Person nicht krankenversichert ist (Urteil des Bundessozialgerichts vom 19.5.2009, Aktenzeichen: B 8 SO 4/08 R).

## 6. Wenn der Rechtsweg beschritten wird ...

### 6.1 Vom Widerspruch bis zur Klage

Wenn Sie bei einer Behörde wie z.B. dem JobCenter einen schriftlichen Antrag gestellt haben, erhalten Sie darauf einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsfolgebelehrung. Sind Sie mit dem ergangenen Bescheid nicht einverstanden, können Sie aus der Rechtsfolgebelehrung ersehen, welche Schritte für Sie möglich sind, die Entscheidung der Behörde überprüfen zu lassen.

Grundsätzlich haben Sie bei einer schriftlich ergangenen Behördenentscheidung ein Widerspruchsrecht, d.h. Sie können innerhalb von einem Monat nach Erhalt des Bescheides schriftlich Widerspruch einlegen.

Sollten Sie diese Frist versäumen oder zu einem wesentlich späteren Zeitpunkt erfahren, dass ein ergangener Bescheid fehlerhaft ist, haben Sie die Möglichkeit, einen Überprüfungsantrag zu stellen und damit den Bescheid rückwirkend anzufechten bzw. überprüfen zu lassen (§ 44 SGB X). Ändern sich Ihre Verhältnisse nach einem erteilten Bescheid, können Sie einen Überprüfungsantrag nach § 48 SGB X stellen.

Widersprüche und Überprüfungsanträge müssen innerhalb bestimmter Fristen beschieden werden. Wenn der Behörde alle für eine Entscheidung wichtigen Unterlagen vorliegen, beträgt die Frist für die Bearbeitung eines Widerspruchs drei Monate und bei einem Überprüfungsantrag sechs Monate. Erfolgt innerhalb dieser Fristen kein Bescheid, kann eine Untätigkeitsklage direkt beim Sozialgericht erhoben werden.

Wenn Sie durch überlange Bearbeitungszeiten oder Fehlentscheidungen einer Behörde in finanzielle Schwierigkeiten geraten, ist der Weg einer einstweiligen Anordnung möglich. Dazu muss bei der Rechtsantragsstelle des Sozialgerichts ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gestellt werden (§ 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG). Wird diesem stattgegeben, trifft das Gericht innerhalb kurzer Zeit eine vorläufige Entscheidung.

Hinweis: Wenn Sie akut in Geldnöten sind, gibt es nach § 42 SGB I auch die Möglichkeit, auf die zu erwartende Leistung einen Vorschuss zu beantragen.

Haben Sie mit einem Widerspruch keinen Erfolg, können Sie wiederum innerhalb eines Monats Klage erheben (für Alg II-BezieherInnen ist ein Klageverfahren kostenlos).

Wenn Sie sich auf diesem Weg unterstützen lassen möchten, erkundigen Sie sich in Ihrem Rathaus nach kostenlosen Rechtsberatungen oder nutzen Sie das Informationsangebot der im Anhang oder unter [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de) aufgeführten Stellen.

Entscheiden Sie sich in Ihren rechtlichen Fragen für die Unterstützung durch eine Anwältin oder einen Anwalt, können Sie Beratungs- bzw. Prozesskostenhilfe beantragen.

Außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens sichert das Beratungshilfegesetz Menschen mit niedrigem Einkommen gegen eine geringe Eigenleistung Rechtsberatung und -vertretung zu. Soll ein Gericht in Ihrer Angelegenheit tätig werden, weil eine außergerichtliche Einigung gescheitert ist, können Sie Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen.

Diese beiden Möglichkeiten erläutern wir in den beiden folgenden Kapiteln.

### 6.2 Beratungshilfe

Wenn Ihre eigenen Bemühungen zur Klärung eines Sachverhalts erfolglos geblieben sind, können Sie sich nach dem Beratungshilfegesetz anwaltlich beraten und vertreten lassen. Diese Möglichkeit haben Sie unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit, nicht aber unabhängig von Ihrer finanziellen Situation genau dann, wenn Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung über kein verwertbares Vermögen verfügen und Ihre Einkünfte eine bestimmte Grenze nicht übersteigen.

Vom Einkommen werden in Abzug gebracht:

- Freibeträge (werden jährlich angepasst, bitte informieren Sie sich) von jeweils monatlich 395 € für die Partei und ihre Ehegattin bzw. ihren Ehegatten oder Lebenspartner/in sowie
- von monatlich 276 € für jedes unterhaltsberechtigtes Kind
- ein Freibetrag für Berufstätige von monatlich bis zu 180 €
- angemessene Miet- und Heizkosten,
- Steuern, Versicherungsbeiträge, Ratenzahlungsverpflichtungen etc.

Der verbleibende Betrag darf 15 € nicht überschreiten, Vermögen ist vorrangig einzusetzen.

Auf der Seite der Berliner Senatsverwaltung für Justiz ([www.berlin.de/sen/justiz](http://www.berlin.de/sen/justiz)) in der Rubrik Service für Sie (dort unter: Formulare Service) gibt es sehr ausführliche

Merkblätter zur Beratungshilfe. Hier wird genau dargelegt, wie hoch Ihre Einkünfte sein dürfen. Antragsformulare gibt es bei den Rechtsantragsstellen der Amtsgerichte.

Sie können Beratungshilfe in Angelegenheiten des Zivil-, Verwaltungs-, Arbeits-, Sozial- oder Verfassungsrechts in Anspruch nehmen, so z. B. bei

- Scheidungs- und Unterhaltsangelegenheiten und
- Mietrechtstreitigkeiten und
- Kündigung des Arbeitsverhältnisses und
- Prüfung der Erfolgsaussicht von Klagen gegen das Sozialamt, das JobCenter oder die Agentur für Arbeit.

Für andere Rechtsgebiete können Sie Beratungshilfe nur dann in Anspruch nehmen, wenn ein Zusammenhang zu einem der oben genannten Rechtsgebiete besteht. In Angelegenheiten ausländischen Rechts können Sie Beratungshilfe erhalten, wenn der Sachverhalt eine Beziehung zum Inland hat.

Hinweis: In Fragen des Steuerrechts und in Kindergeldangelegenheiten ist nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes (Oktober 2008) Beratungshilfe zu gewähren. Zur Beratung in Fragen der Verbraucherinsolvenz wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Verbraucherzentrale.

Wenn Sie unter Verdacht stehen, eine Ordnungswidrigkeit oder strafbare Handlung begangen zu haben, können Sie sich im Rahmen des Beratungshilfegesetzes beraten lassen, eine anwaltliche Vertretung und Verteidigung erfolgt aber nur, wenn Sie die Kosten dafür selbst aufbringen.

## DER WEG

Nachdem Sie sich bei einer Beratungsstelle (Adressen finden Sie im Anhang) in Ihrer Angelegenheit informiert haben, wenden Sie sich bitte beim örtlichen Amtsgericht an eineN RechtspflegerIn. Dort schildern Sie die Sachlage und legen Ihre persönlichen Verhältnisse dar. Wenn Sie Anspruch auf Beratungshilfe haben, wird Ihnen ein kostenloser Berechtigungsschein ausgestellt, mit dem Sie eine Anwaltskanzlei Ihrer Wahl aufsuchen können (im Internet finden Sie z.B. unter [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) eine Liste von AnwältInnen).

Hinweis: Der Berechtigungsschein für eine Anwältin/einen Anwalt darf Ihnen nicht ohne „sachgerechte“ Begründung verweigert werden (Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, Aktenzeichen: 1 BvR 1517/08). Für die Beratungshilfe erheben die AnwältInnen eine Gebühr in Höhe von 10 €.

## 6.3 Prozesskostenhilfe

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen und einen Prozess führen wollen oder selbst verklagt sind, können Sie Prozesskostenhilfe für sich in Anspruch nehmen. Für die Prozesskostenhilfe gelten dieselben Einkommens- und Vermögensgrenzen wie für die Beratungshilfe. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe wird in der Regel von der Anwältin/dem Anwalt gestellt.

Gewährt wird Prozesskostenhilfe, wenn

- die außergerichtliche Klärung eines Streits nicht möglich war und eine Prozessführung „hinreichend Aussicht auf Erfolg“ hat und
- Sie die Kosten der Prozessführung nicht aus eigenen Mitteln aufbringen können.

Auf der Seite der Berliner Senatsverwaltung für Justiz ([www.berlin.de/sen/justiz](http://www.berlin.de/sen/justiz)) in der Rubrik Service für Sie (dort unter: Formularservice) finden Sie sehr ausführliche Merkblätter zur Prozesskostenhilfe, hier wird genau dargelegt, wie hoch Ihre Einkünfte sein dürfen. Auch die Antragsformulare können Sie dort herunterladen.

Wenn Ihr einzusetzendes Einkommen über der Einkommensgrenze liegt, müssen Sie einen Eigenanteil leisten, der in monatlichen Raten gezahlt werden kann.

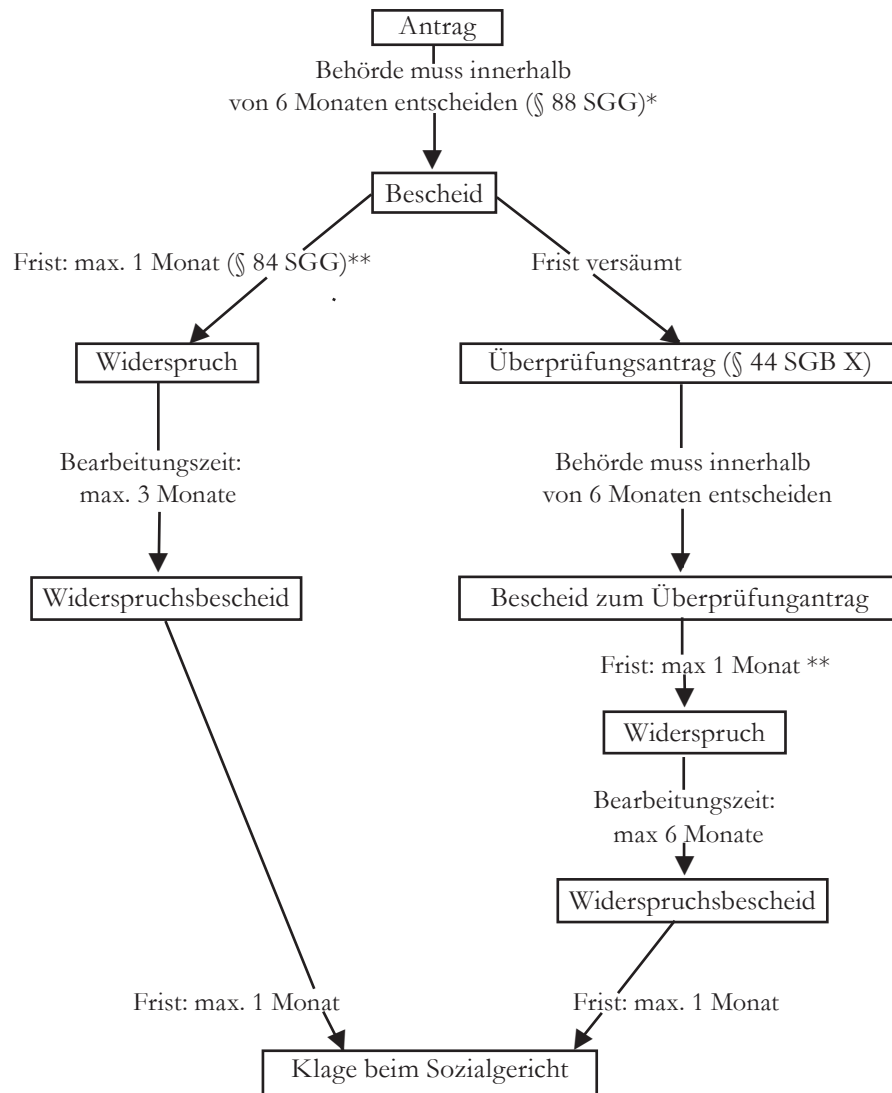
Hinweis: Wenn Sie in einem Sozialgerichtsverfahren (z.B. gegen das JobCenter oder die Arbeitsagentur) verlieren, entstehen Ihnen in keinem Fall Kosten.

## 6.4 In Begleitung zum Amt

Manchmal kann es sinnvoll sein, in Begleitung einer Person des Vertrauens einen Ämterbesuch vorzubereiten und durchzuführen. Es gibt einige Organisationen, die ehrenamtlich eine Begleitung bei Behörden anbieten.

- Initiative „Mehr Erfolg bei Behörden“ MEBB: ([www.mebb-berlin.de](http://www.mebb-berlin.de)) zu erreichen unter: [info@mebb.de](mailto:info@mebb.de) oder telefonisch: 0151-12894383.
- Erwerbsloseninitiative „Solidarisch begleiten“. Bitte teilen Sie per Mail Ihren Begleitwunsch unter: [solidarisch-begleiten@riseup.net](mailto:solidarisch-begleiten@riseup.net) mit, von dort wird dann mit Ihnen Kontakt aufgenommen.
- Der lateinamerikanische Frauenverein Xochicuatl bietet einen Begleitdienst in spanischer und portugiesischer Sprache an. Mail an: [mail@xochicuatl.de](mailto:mail@xochicuatl.de)
- Der Arbeitskreis Asyl bietet einen Begleitservice in verschiedenen Sprachen an: [mail@akasylberlin.de](mailto:mail@akasylberlin.de)

## 6.5 Der Rechtsweg auf einen Blick



\* ansonsten kann eine Untätigkeitsklage (§ 88 Abs.1 SGG) eingereicht werden - unabhängig davon können Sie (wenn Sie finanziell in Not sind) eine einstweilige Anordnung beantragen (§ 86 b Abs. 2 Satz 1 SGG)

\*\* fehlt die Rechtsmittelbelehrung im Bescheid bzw. Widerspruchsbescheid, beträgt die Frist zur Einlegung des Widerspruchs bzw. zur Einreichung einer Klage ein Jahr (§ 66 SGG)

## 7. Weitere Angebote

### 7.1 „berlinpass“

Der „berlinpass“ ermöglicht Menschen mit geringen Einkünften

- den Bezug des „Berlin-Ticket S“, d.h. die öffentlichen Berliner Verkehrsmittel (BVG, S-Bahn und DB Regio) können im Tarifbereich AB für 33,50 € im Monat genutzt werden
- die kostenfreie Nutzung von Bibliotheken - einschließlich Internet – (siehe Punkt 7.6.)
- den vergünstigten Besuch von Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Bildungsveranstaltungen.

Sie können den „berlinpass“ auf Antrag erhalten, wenn Sie

- Arbeitslosengeld II/Sozialgeld oder
- Sozialhilfe oder
- Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen oder
- Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft sind.

**Tip:** Wenn Sie einen Anspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag haben, können Sie für Ihre Kinder einen „berlinpass“ beantragen.

Den „berlinpass“ beantragen Sie beim Bürgeramt. Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, müssen Sie den „berlinpass“ bei der Zentralen Leistungsstelle für Asylbewerber (ZLA) stellen. Nehmen Sie zur Ausstellung des „berlinpasses“ bitte Ihren aktuellen Leistungsbescheid, Passfotos und Ihren Personalausweis (oder ein entsprechendes Personaldokument) mit.

Bitte beachten Sie: Der „berlinpass“ ist genauso lange gültig wie Ihr Bewilligungsbescheid und muss bei einer Leistungsverlängerung neu abgestempelt werden.

Das Berlin-Ticket S zur kostengünstigen Nutzung des Berliner Nahverkehrs bekommen Sie unter Vorlage des „berlinpasses“ an allen Verkaufsstellen der BVG und der S-Bahn.

Ermäßigte Angebote für Kultur-, Sport-, Freizeit-, und Bildungsveranstaltungen finden Sie im Internet auf der Seite des Berliner Senats ([www.berlin.de](http://www.berlin.de)) unter Senatsverwaltung für Soziales – Soziale Sicherung – „berlinpass“.

Für KulturliebhaberInnen lohnt sich das 3-Euro-Ticket. Als InhaberIn des „berlinpasses“ können Sie an zahlreichen Berliner Bühnen und Konzerthäusern Karten zum

Preis von 3 € erwerben, wenn die Vorstellungen nicht ausverkauft sind. 3-Euro-Tickets werden grundsätzlich an der Abendkasse kurz vor Vorstellungsbeginn verkauft

Darüber hinaus haben die einzelnen Häuser unterschiedliche Regelungen getroffen, an welchen Tagen und für welche Vorstellungen 3-Euro-Tickets angeboten werden. Informieren Sie sich bitte hierzu auf der oben genannten Internetseite.

## 7.2 Befreiung von Rundfunk- und Fernsehgebühren (GEZ)

Sie können sich auf Antrag von der Rundfunkgebührenpflicht befreien lassen, wenn Sie z.B. eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- Alg II /Sozialgeld oder
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder nach dem Bundesversorgungsgesetz oder
- BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld (wenn Sie nicht bei den Eltern wohnen) oder
- Asylbewerberleistungen oder
- Hilfe zur Pflege oder
- wenn Sie einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkmal RF bzw. eine Bescheinigung des Versorgungsamtes haben.

Das Antragsformular zur Befreiung von der GEZ-Gebühr finden Sie im Bürgeramt oder auf der Internetseite der GEZ ([www.gez.de](http://www.gez.de)). Das ausgefüllte Formular muss gemeinsam mit dem aktuellen Leistungsbescheid oder einer entsprechenden Bescheinigung an die GEZ gesendet werden. Einem Alg II Bewilligungsbescheid liegt regelmäßig eine Bescheinigung zur Gebührenbefreiung bei, die Sie samt dem Antrag bei der GEZ einreichen.

Für alle anderen Sozialleistungen gilt: Eine einfache Kopie eines Leistungsbescheides reicht nicht, um den Antrag auf Gebührenbefreiung zu begründen. Sie können sich jedoch im Bürgeramt kostenlos für die GEZ bestätigen lassen, dass das Original Ihres Leistungsbescheides vorgelegen hat. Zusammen mit der so bestätigten Kopie des aktuellen Leistungsbescheides wird der Antrag an die GEZ geschickt.

Achtung! Sie können auch einen vorsorglichen Antrag auf Gebührenbefreiung bei der GEZ stellen. Dies sollten Sie unbedingt dann tun, wenn z.B. die Bewilligung Ihres Folgeantrags - aus was für Gründen auch immer - auf sich warten lässt. Denn einem rückwirkenden Antrag auf Befreiung stimmt die GEZ in der Regel nicht zu. Die Befreiung erfolgt das erste Mal in dem Monat nach der Antragstellung.

## 7.3 „Billig“ - Vorwahlen und Sozialtarif der Telekom

Wenn Sie

- Kunde/in der Telekom und
- von den GEZ-Gebühren befreit oder
- BezieherIn von BAföG oder
- BesitzerIn eines Schwerbehindertenausweises sind,

können Sie bei der Telekom einen Sozialtarif beantragen. Mit dem Sozialtarif werden Ihnen bei der monatlichen Telefonrechnung maximal 6,94 € erlassen, wenn Sie wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder geringem Einkommen von der GEZ-Gebühr befreit sind oder BAföG beziehen und maximal 8,72 €, wenn Sie blind, gehörlos oder sprachbehindert sind und Ihnen mindestens ein Schwerbehindertengrad von 90 % zuerkannt wurde. Die Vergünstigung gilt nur für die über die Telekom telefonierten Gespräche.

Auf Anfrage schickt Ihnen die Telekom einen Antrag auf Sozialtarif zu. Diesen Antrag senden Sie bitte zusammen mit einer Kopie Ihrer GEZ-Gebühren-Befreiung oder Ihrem BAföG-Nachweis oder dem Schwerbehindertenausweis ausgefüllt an die Telekom.

Telefonkosten sparen können Sie z.B. auch mit den so genannten „Billigvorwahlen“. Sie finden Sie im Internet, wenn Sie bei „Google“ den Begriff „Billigvorwahlen“ eingeben. Eine Möglichkeit ist z.B. die Internetseite [www.teltarif.de](http://www.teltarif.de). Hier wählen Sie in der rechten Kästchenleiste unter „Telefonabfrage“ Ihr Gesprächsziel und erhalten dafür die entsprechende preisgünstige Vorwahlnummer. Es empfiehlt sich, immer mal wieder nachzusehen, denn die Nummern ändern sich häufig.

## 7.4 Berliner FamilienPass

Der „Berliner FamilienPass“ enthält 300 kostenlose und vergünstigte Angebote für Familienunternehmungen und Ausflüge in und um Berlin. Berliner Familien erhalten mit dem FamilienPass z.B. ermäßigten Eintritt für Schwimmbäder, Eisbahnen und Schiffstouren, für Konzerte, in Kinos, Theatern und Museen oder für Besuche im Zoo oder Tierpark. Außerdem können Sie mit dem FamilienPass an Verlosungen für Tagesausflüge, Führungen, Workshops und Bustouren teilnehmen.

Den FamilienPass können alle Berliner Familien mit Kindern unter 18 Jahren nutzen, unabhängig vom Einkommen und unabhängig davon, ob sie ihre Kinder alleine oder gemeinsam mit dem/der PartnerIn erziehen. Der Pass gilt für ein Jahr und kostet 6 €. Sie können ihn unter anderem in Bibliotheken und Bürgerämtern oder beim JugendKulturService, Obentrautstraße 55, 10963 Berlin-Kreuzberg, Tel.: 235 56 20, erhalten oder bestellen unter [www.shop.jugendkulturservice.de](http://www.shop.jugendkulturservice.de).

Tipp: Familien, die Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld II/Sozialgeld oder Sozialhilfe beziehen, können günstige zusätzliche Angebote nutzen, beispielsweise eine zusätzliche Fahrpreisermäßigung bei der BVG und S-Bahn, die über die Vergünstigung durch den „berlinpass“ hinausgeht. Erkundigen Sie sich bitte unter der Rufnummer 23 55 62 62 oder lesen im Internet unter [www.jugendkulturservice.de/ger/familienpass/extra-angebote.php](http://www.jugendkulturservice.de/ger/familienpass/extra-angebote.php).

Hinweis: Für SchülerInnen bis einschließlich 18 Jahre gibt es den Super-Ferien-Pass, der in den Schulferien unter anderem den freien Eintritt in die Berliner Bäder ermöglicht. Er kostet pro Schuljahr 9 € und ist z.B. direkt in den Schwimmbädern erhältlich oder beim JugendKulturService, Obentrautstraße 55, 10963 Berlin-Kreuzberg, Tel.: 235 56 20 oder im Internet unter der Adresse [www.shop.jugendkulturservice.de](http://www.shop.jugendkulturservice.de).

Die Beantragung des Super-Ferien-Passes im Rahmen des Bildungspaketes (siehe Punkt 1.4) ist möglich. Wenn die Kosten bewilligt wurden, kann der Super-Ferien-Pass nur direkt in der Geschäftsstelle des Jugendkulturservice abgeholt werden (Bewilligung vorlegen).

### 7.5 Ermäßigungen bei den Berliner Volkshochschulen

Alle Angebote der 12 Berliner Volkshochschulen sind unter anderem für den folgenden Personenkreis bei Vorlage des entsprechenden Nachweises etwa um die Hälfte reduziert:

- BezieherInnen von Arbeitslosengeld oder
- BezieherInnen von Arbeitslosengeld II/Sozialgeld oder
- BezieherInnen von Sozialhilfe oder
- BezieherInnen von Wohngeld oder
- SchülerInnen, FachschülerInnen, Auszubildende, PraktikantInnen, Studierende.

Über die Internetadresse [www.berlin.de/vhs/](http://www.berlin.de/vhs/) können Sie sich direkt über die aktuellen Kurse in Ihrem Bezirk informieren.

### 7.6 Nutzung öffentlicher Bibliotheken und Internet (kostenfrei oder kostengünstig)

Wenn Sie Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter beziehen, ist die Nutzung der Berliner Bibliotheken für Sie kostenlos. Den für den Büchereibesuch erforderlichen Bibliotheksausweis lassen Sie sich bitte in Ihrer Bibliothek unter Vorlage Ihres „berlinpasses“ (siehe Punkt 7.1) ausstellen.

Unter [www.berlin.de/boeb](http://www.berlin.de/boeb) finden Sie eine Bücherei in der Nähe Ihres Wohnortes. In den Berliner Bibliotheken haben Sie neben der Möglichkeit, Bücher auszuleihen oder die aktuelle Tagespresse vor Ort einzusehen, z.B. auch die Gelegenheit, das Internet zu nutzen.

Hinweis: Die Internetnutzung ist in den einzelnen Stadtbüchereien unterschiedlich geregelt. In einigen Bibliotheken ist z.B. eine vorherige Anmeldung erforderlich, in anderen ist die Nutzung z.B. kostenfrei. Fragen Sie bitte in Ihrer Bücherei nach.

Weitere Angebote, das Internet kostenlos zu nutzen:

- in den Bezirken Charlottenburg-Wilmersdorf und Schöneberg für Menschen mit geringem Einkommen, darunter auch SeniorInnen (bringen Sie bitte Ihren aktuellen Bewilligungsbescheid z.B. für Alg, Alg II, Sozialhilfe oder ähnliche Leistungen und Ihren Personalausweis mit und, wenn Sie etwas ausdrucken möchten, bitte eigenes Papier):
- die zwei Berliner Computerias im Rathaus Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee 100, Raum 128, Tel.: 902 91 20 42 und im Rathaus Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4, Raum 107, Tel.: 902 91 55 29 jeweils Mo-Fr 9-20 Uhr (hier wird auch Hilfestellung zur Benutzung des Computers gegeben)
- in den Berufsinformationszentren (BIZ) der Agenturen für Arbeit zur Arbeitsplatzsuche (legen Sie dazu bitte Ihren Personalausweis vor und lassen sich ein Passwort geben):  
Königin-Elisabeth Str. 49, 14059 Berlin, Tel.: 55 55 70 21 99  
Sonnentallee 282, 12057 Berlin, Tel.: 55 55 77 23 60  
Friedrichstr. 39, 10969 Berlin, Tel.: 55 55 99 26 26  
Janusz-Korzak-Str. 32/Eingang Kokoschkastr., 12627 Berlin, Tel.: 55 55 89 21 94

**Tipp:** Erkundigen Sie sich in Ihrem Bezirksamt oder in Ihrem JobCenter nach weiteren Möglichkeiten.

Übrigens: Im Caritas Mehr-Generationen-Haus finden Computerkurse für jedes Alter statt, Alt-Lietzow 31, 10587 Berlin, Telefon: (0 30) 6 66 33-5 55.

### 7.7 Tauschringe

Hinter dem Begriff „Tauschring“ verbirgt sich der Zusammenschluss von Menschen, die miteinander den Austausch von Dienstleistungen und Gebrauchsgegenständen organisieren. Das heißt, Sie können in Tauschringen Gegenstände erwerben oder Dienstleistungen in Anspruch nehmen und bezahlen Ihrerseits ebenso mit Dienstleistungen oder Gegenständen, nicht aber mit Geld. An die Stelle des Geldes treten eigene Verrechnungseinheiten.

Bei der Selbsthilfeorganisation SEKIS können Sie unter der Tel.-Nr. 892 66 02 alle aktuellen Berliner Tauschring-Adressen zu folgenden Zeiten erfragen: Mo 12-16 Uhr, Mi 10-14 Uhr und Do 14-18 Uhr.

Im Internet finden Sie unter [www.tauschringadressen.de](http://www.tauschringadressen.de) bundesweit Informationen.

Hier einige Adressen:

- Lesben/Frauen Tauschring Service c/o BEGINE - Treffpunkt und Kultur für Frauen e.V., Potsdamer Str. 139, 10783 Berlin, jeden 1. Mi und 3. Fr im Monat 18-20 Uhr
- Tauschring Siemensstadt und Spandau, c/o Selbsthilfetreffpunkt Siemensstadt, Hefnersteig 1, 13629 Berlin, Tel.: 382 40 30 oder 381 70 57, Gruppentreffen jeden 2. Mo im Monat 17-19 Uhr
- TauschOase Schöneberg, Barbarossastr. 65, 10781 Berlin, Tel: 21 75 28 82, Bürozeiten: Do 17-19 Uhr
- Tauschring Charlottenburg-Wilmersdorf, c/o Nachbarschaftshaus am Lietzensee, Herbartstr. 25, 14057 Berlin, Tel.: 30 30 65 19 (Mo 18-20 Uhr) oder 323 64 53 (Josella), Öffnungszeiten: Mo 18-20 Uhr
- Tauschring Friedrichshain, Boxhagener Str. 89, 10245 Berlin, Tel.: 291 83 48, Infotreff: jeden 2. und 4. Do im Monat 18-20 Uhr
- Kreuzberger Tauschring, Urbanstraße 21, 10961 Berlin, Tel.: 692 23 51
- Neuköllner Nachbarn, Hertzbergstraße 14, 12055 Berlin Tel.: 54737666. Infotreff mittwochs von 19-20 Uhr

## 7.8 Stiftungen

In manchen Situationen können auch Stiftungen weiterhelfen. Sie vergeben unter bestimmten Voraussetzungen Gelder an Einzelpersonen oder Familien, wenn diese durch ein schwerwiegendes Ereignis in eine Notlage geraten sind, z. B. durch einen Todesfall, eine schwere oder lang andauernde Krankheit, Scheidung, Arbeitslosigkeit oder die Geburt eines Kindes.

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Stiftungsmitteln sind sehr unterschiedlich, genauso wie die Stiftungszwecke, d. h. wofür die Gelder ausgegeben werden. Auf die Unterstützung durch Stiftungsmittel besteht kein Rechtsanspruch.

In sehr vielen Fällen können nicht Sie direkt bei einer Stiftung einen Antrag stellen, Sie müssen sich an eine Beratungsstelle wie z.B. allgemeine Sozialberatungsstellen, Schuldnerberatungsstellen der Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonie, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Deutsches Rotes Kreuz oder Humanistischer Verband wenden, die dann Ihren Antrag mit einer Stellungnahme an die jeweiligen Stiftungen

weiterleitet. Informieren Sie sich also bitte dort über die Voraussetzungen und mögliche Unterstützungen.

## 7.9 Fahrräder kostenlos oder günstig reparieren und preiswert kaufen

Wenn Sie zu wenig Geld haben, um sich ein Fahrrad zu kaufen, können Sie bei „Rad statt Radlos“ anrufen (Tel.: 68081105 von Mo.- Fr. in der Zeit von 9-13 Uhr). Dort geben Sie Ihre Adresse an und erhalten nach kurzer Zeit eine Berechtigungskarte und eine Liste mit Werkstätten, die Fahrräder gegen eine Gebühr von 10 € abgeben. Neben Ihrer Berechtigungskarte müssen Sie Ihren „berlinpass“ oder Ihren aktuellen Leistungsbescheid vorlegen.

Unter Umständen können Sie auch bei einer öffentlichen Versteigerung Glück haben und ein Fahrrad preiswert ersteigern: Informationen über Versteigerungen von Fundsachen gibt es unter der Telefonnummer: 773 26 30 oder im Internet auf der Seite des Bezirksamtes Tempelhof/Schöneberg unter [www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/buerger/fund/versteigerungen.html](http://www.berlin.de/ba-tempelhof-schoeneberg/organisationseinheit/buerger/fund/versteigerungen.html)

In folgenden Selbsthilfwerkstätten können Sie Ihr Fahrrad mit fachkundiger Unterstützung reparieren und - wenn vorhanden - auch kostenlose Ersatzteile dafür erhalten:

- Die vermutlich älteste Fahrrad-Selbsthilfe-Werkstatt Berlins befindet sich in der Regen-bogenfabrik in Kreuzberg, Lausitzer Straße 22, 10999 Berlin-Kreuzberg, Tel.: 69579515.
- Fahrrad Selbsthilfe-Werkstatt im Jugendclub Schlupfwinkel, Kaiserin-Augusta-Allee 98 - 100, 10553 Berlin-Moabit, Tel.: 0151 – 10 40 28 20
- Fahrrad Selbsthilfe-Werkstatt im Stadtschloss, Rostocker Str. 32 (im Keller, Eingang vom Hof), 10553 Berlin-Moabit, Tel: (030) 39 08 12-24
- BABB e.V. Fahrradrecycling, Teupitzerstr. 39, 12059 Berlin-Neukölln, Tel.: 63 22 51 77
- Das soziale Fahrrad, im Zentrum Gitschner 15, Gitschinerstr. 15, 10969 Berlin-Kreuzberg, Tel.: 695 366 14

## 7.10 Schreib-, Näh- und Handwerkerservices

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, können Sie preisgünstig oder unentgeltlich verschiedene Dienstleistungen nutzen.

In Schreibbüros können Sie sich z.B. beim Aufsetzen und Schreiben von Behördenpost oder offizieller Privatpost (z.B. Schreiben an die Hausverwaltung) unterstützen lassen. Auch Hilfestellung bei der Gestaltung von Briefköpfen, Flyern und Visitenkarten

oder bei der Ausarbeitung von Bewerbungsunterlagen wird dort angeboten. Bitte erkundigen Sie sich vorher telefonisch, welche Nachweise (z.B. „berlinpass“) Sie mitbringen müssen.

Hier einige Adressen.

- So-Print, ajb-GmbH, Helmholtzstr. 24, 10587 Berlin-Charlottenburg, Tel.: 342 60 36, Mo-Fr 10-17 Uhr
- Schreibbüro Spandau der Zukunftswerkstatt Köpenick gGmbH, Neuendorfer Str. 12, 13585 Berlin-Spandau, Tel.: 35 13 56 49
- Bitan Schreibservice, Karl-Marx-Str. 138/140, 12043 Berlin-Neukölln (direkt U Karl-Marx-Str.), Tel.: 53797013

Eine Nähwerkstatt, in der kostenlos z.B. Änderungs- und Ausbesserungsarbeiten an Kleidungsstücken und Haushaltstextilien durchgeführt werden, finden Sie in der Sonnenallee 174, Berlin-Neukölln, Tel.: 97 88 92 06, Öffnungszeiten Mo-Do von 9-15 Uhr. Die MitarbeiterInnen bieten kostenlos Hilfe beim Schneiden.

Den Handwerkerdienst „Werkhaus Antirost“, der für sozial schwache Menschen gegen ein geringes Entgelt Wohnungen renoviert und auch kleine Reparaturen ausführt, finden Sie in der Rathausstr. 28 in 12105 Berlin Mariendorf, Tel.: 706 42 24, im Internet unter: [www.werkhausantirost.de](http://www.werkhausantirost.de).

Einen weiteren Handwerkerdienst gibt es in Charlottenburg-Wilmersdorf. Sie reparieren kostenlos Möbel sowie Fahrräder und erledigen Näharbeiten. Rufen Sie an (Tel.: 74 30 57 0) oder melden Sie sich per E-Mail: [info@agens-berlin.de](mailto:info@agens-berlin.de). Agens e.V. bietet auch in anderen Stadtteilen ähnliche Dienste an. Fragen Sie nach!

### **7.11 Bekleidung, Hausrat und Lebensmittel zu günstigen Preisen und umsonst**

Bekleidung günstig, schick und in guter Qualität einzukaufen ist z.B. in Secondhand-Läden möglich. Bezirkliche Trödelmärkte sind bekannt für das eine oder andere Schnäppchen für den Haushalt. Auf den bezirklichen Sozialmärkten können speziell einkommensschwache Familien mit Kindern z.B. Freizeitgüter und Spielsachen gegen ein geringes Entgelt erwerben.

In Charlottenburg findet der Markt an jedem zweiten Samstag im Monat auf dem Klausener Platz statt. In Spandau (Zitadellenweg 34, 13599 Berlin) und Mitte (Nettelbeckplatz, 13347 Berlin) finden die Märkte sogar an jedem zweiten Freitag und Samstag im Monat statt.

Im Folgenden stellen wir Ihnen eine Auswahl weiterer ganz gezielter Angebote für Menschen mit niedrigem Einkommen vor: Weisen Sie Ihr niedriges Einkommen beim Einkauf bitte mit einem entsprechenden Beleg, z.B. Ihrem aktuellen Arbeitslosengeld II-Bescheid bzw. „berlinpass“ nach und legen bitte auch Ihren Personalausweis vor.

### **BEKLEIDUNG UND HAUSRAT**

- Bitan: Möbel und Fahrräder umsonst, nur Transport- oder Reparaturkosten Sperrenberger Str. 3, 12277 Berlin, Tel.: 723 97 80; Öffnungszeiten: Mo-Do 8-13 Uhr
- GAB: Möbel und elektrische Geräte gegen eine geringe Aufwandsentschädigung Thulestr. 48-64, Hof, 13189 Berlin, Tel.: 479 09 93 29  
Öffnungszeiten: Mo-Do 8-14 Uhr, Fr 8-13 Uhr
- Hilfe mit Herz e.V.: Möbel und Hausrat zu Spendenpreisen Limburger Str. 11, 13353 Berlin, Tel.: 453 90 54  
Öffnungszeiten: Mo-Do 10-16 Uhr, Fr 10-14 Uhr
- „Komm und Sieh“: Hausrat, Bücher und alles, was bei Haushaltsauflösungen anfällt, für wenig Geld (ein Leistungsnachweis ist nicht erforderlich), Malmöer Str. 4-5, 10439 Berlin, Tel.: 44 73 93 36
- City-Laden: Bekleidung und Hausrat zu günstigen Preisen Joachim-Friedrich-Str. 46, 10711 Berlin, Tel.: 890 49 64 91  
Öffnungszeiten: Di, Mi, Fr, Sa 11-16 Uhr, Do 14-19 Uhr
- Möbelring: Möbel, die wenig kosten, Päwesiner Weg 19, 13581 Berlin, Tel.: 35 10 34 20, Öffnungszeiten: Mo-Do 8-15.30 Uhr, Fr 8-14 Uhr
- Kinderkleiderkammer des Malteser Hilfsdienstes: hier gibt es Kinderbekleidung umsonst (bitte kündigen Sie Ihren Besuch vorher telefonisch an), Alt-Lietzow 33, 10587 Berlin, Tel.: 348 00 30, Öffnungszeiten: Mo u. Do 10-13 Uhr
- Kleiderkammer des Franziskanerklosters Pankow: auch hier wird Bekleidung umsonst abgegeben, Wollankstr. 19, 13187 Berlin, Tel.: 488 39 60  
Öffnungszeiten: Fr 8.30-12 Uhr und 13-14 Uhr

Hinweis: Eine Auswahl an Einrichtungen, die Gebrauchsgüter verschenken, finden Sie z.B. der Internetseite der Berliner Umweltbehörden ([www.berlin.de/umwelt](http://www.berlin.de/umwelt)) unter der Rubrik A-Z/ verschenken statt wegwerfen oder auf der Internetseite der Berliner Stadtreinigung: [www.bsr.de](http://www.bsr.de) unter der Rubrik: Private Haushalte/Service und Beratung/Abfallvermeidung.../Spenden statt wegwerfen.

Die BSR hat außerdem eine eigene Tausch- und Verschenkbörse eingerichtet, die Sie auf der Internetseite [www.bsr.de](http://www.bsr.de) ganz unten auf der Startseite finden.

## LEBENSMITTEL

- Der Sozialverein Friedrichshain e.V. betreibt einen Sozilladen, in dem Sie Lebensmittel preisgünstiger einkaufen können als im normalen Handel. Bitte legen Sie auch hier einen Nachweis Ihres geringen Einkommens vor. Sie erhalten dann eine Karte, die Sie zum Einkauf berechtigt.
- Sozilladen Mehringplatz 9, 10965 Berlin, Tel.: 25 29 35 61  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9.30-18 Uhr, Sa 8.30-13 Uhr
- Die Caritas betreibt in Neukölln einen Sozilladen für Menschen mit geringem Einkommen. Hier können Grundnahrungsmittel wie Brot, Reis und Gemüsekonserven (aber auch Waschmittel, Schreibwaren und Hundefutter) mindestens 30% billiger als üblich eingekauft werden. Für den Einkauf benötigen Sie eine Berechtigungskarte, die von SozialarbeiterInnen im Haus, sozialen Beratungsstellen im Bezirk oder dem Sozialamt ausgestellt wird. Voraussetzung dafür ist der Bezug von Arbeitslosengeld II oder einem vergleichbar niedrigen Einkommen.
- CARIsatt, Aronstr. 120, 12057 Berlin, Tel.: 68 05 81 30. Öffnungszeiten: Mo, Di, Fr 10-12 und 13-15 Uhr, Mi 14-17 Uhr, Do 10-12 und 13-16 Uhr
- Die Berliner Tafel e.V. hat in Berlin mittlerweile 44 Ausgabestellen für Lebensmittel in Kirchengemeinden eingerichtet. Dort können Sie - nach Vorlage eines Nachweises über Ihr geringes Einkommen - Lebensmittel für 1 € zur Unterstützung erhalten. Adresse und Öffnungszeiten der in Ihrem Wohnbezirk und für Sie zuständigen Ausgabestelle erfahren Sie unter der Internetadresse [www.laib-und-seele-berlin.de](http://www.laib-und-seele-berlin.de) oder über die Rufnummer 78 71 63 52 in der Zeit von 9-15 Uhr.

Übrigens: Es gibt auch eine Tafel für Tiere. Die Tiertafel Deutschland e.V. hat in 12437 Berlin Treptow, Mörikestraße 15, eine Ausgabestelle eröffnet, Tel.: 03385-49 49 65 (Mo-Fr 11-17 Uhr). Näheres dazu finden Sie auf der Internetseite [www.tiertafel.de](http://www.tiertafel.de).

### 7.12 Essen gehen für den kleinen und den leeren Geldbeutel

- Kiezkantine (Gerichte von 1,50 € bis 4,40 €), Oderberger Straße 50, 10435 Berlin, Tel.: 448 44 84, Öffnungszeiten: Mo-Fr 10-17 Uhr, So 11-17 Uhr
- Kantine des Sozialvereins Friedrichshain e.V. (Gerichte von 2 € bis 4,50 €) Warschauer Str. 58a/59a, 10243 Berlin, Tel.: 297 73 36  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 8-15 Uhr, Essenzeiten: Mo-Do 8-14 Uhr, Fr 8-13 Uhr
- Wärmestube des Sozialvereins Friedrichshain e.V. (hier erhalten Sie gegen ein geringes Entgelt oder umsonst Frühstück und Mittagessen) Straßmannstr. 38, 10247 Berlin, Tel.: 297 73 36  
Öffnungszeiten: Mo-Fr 9-15 Uhr, Sa 9-14 Uhr

- „Fünf Jahreszeiten“ Restaurant für Kinder und Jugendliche von 6 – 16 Jahren (in der „gelben Villa“ im Kreativ- und Bildungszentrum für Kinder und Jugendliche) Wilhelmshöhe 10, 10965 Berlin, Tel.: 76 76 50 21 (Mo-Fr 14-18 Uhr)  
Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr 12-15.30 Uhr, Do 12-15 Uhr (ein Drei-Gänge-Menü für 1 €), in den Ferien: Mo-Fr 11.30-14.30 Uhr (mit Brunchbuffet für 1 €)

Angebote eines kostenfreien Essens:

- „Suppentopf“ der evangelischen Galiläa-Samariter-Kirchengemeinde (für Menschen mit geringem Einkommen und Obdachlose) Samariterstr.27, 10247 Berlin, Tel.: 426 77 75, Öffnungszeiten: Di 17-19 Uhr
- Suppenküche des Franziskanerklosters Pankow, Wollankstr.19, 13187 Berlin  
Öffnungszeiten: Di-So (und an allen Feiertagen) 12.45-14.30 Uhr
- Malteser Suppenküche, Alt-Lietzow 33, 10587 Berlin, Tel.: 348 00 30  
Öffnungszeiten: Mo-Fr ab 12.30 Uhr - so lange wie der Vorrat reicht

### 7.13 Kultur trotz schmalen Geldbeutels

Die Kulturloge vergibt an Menschen mit geringem Einkommen kostenlose Eintrittskarten zu verschiedensten Veranstaltungen in der Stadt. Sie müssen sich schriftlich anmelden und Ihr geringes Einkommen nachweisen, Ihre Telefonnummer hinterlassen und Ihre kulturellen Vorlieben angeben. Die Kulturloge benachrichtigt Sie telefonisch, wenn etwas Entsprechendes im Angebot ist. Die Anmeldung nehmen zahlreiche Beratungsstellen in der Stadt entgegen. Informieren Sie sich telefonisch beim Stadtteilverein Tiergarten e.V., wo die nächstgelegene Anmelde-möglichkeit für Sie ist (Mo-Fr von 12-15 Uhr. Tel.: 262 72 13) oder informieren Sie sich unter [www.kulturloge-berlin.de](http://www.kulturloge-berlin.de).

Auf der Internetseite [www.gratis-in-berlin.de](http://www.gratis-in-berlin.de) finden Sie regelmäßig viele Hinweise auf kostenlose Veranstaltungen.

Hinweis: Donnerstags können Sie in den letzten vier Stunden der regulären Öffnungszeiten kostenlos die ständigen Ausstellungen der Staatlichen Museen zu Berlin besuchen.

### 7.14 Frisörbesuch für wenig Geld

Kostenlos oder gegen ein geringes Entgelt können Sie sich als Modell in Friseursalons die Haare schneiden lassen. In vielen Salons hängt ein Zettel, der auf die Suche nach Modellen aufmerksam macht. Die Haarwerkstatt ([www.haarwerkstatt.de](http://www.haarwerkstatt.de)) mit sieben Filialen in Berlin sucht regelmäßig nach Modellen.

## Anhang: Weitere Informations- und Beratungsmöglichkeiten

### Beratungsstellen

- Sozialberatung bei finanziellen Problemen: Bildungs- und Beratungszentrum Raupe und Schmetterling – Frauen in der Lebensmitte e.V., Pariser Str. 3, 10719 Berlin, Tel.: 889 22 6 - 0, [www.raupeundschemmetterling.de](http://www.raupeundschemmetterling.de), telefonische Beratung: montags 10-13 Uhr unter 889 22 6 - 41,
- BALZ - Berliner Arbeitslosenzentrum, Nazarethkirchstr. 50, 13347 Berlin (U-Bahnhof Leopoldplatz), Tel.: 45 60 60 15, telefonische Beratung: Mo u. Do 9-11 Uhr, Di u. Mi 9-10 Uhr, offene Beratung: Di 10-12.30 Uhr [www.berliner-arbeitslosenzentrum.de](http://www.berliner-arbeitslosenzentrum.de)
- Liste von Beratungsstellen nach Bezirken sortiert unter [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de)
- Arbeitslosenverband Deutschland - Landesverband Berlin e.V. Siegfriedstr. 204, 10365 Berlin, Tel.: 55 15 28 55  
Der Arbeitslosenverband Deutschland bietet Beratung und Unterstützung in mehreren Berliner Bezirken an. [www.berliner-av.de](http://www.berliner-av.de)
- Alo-Treff, Antonienstr. 68, 13403 Berlin (U-Bhf. Scharnweberstr.), Tel.: 41 70 11 54, Öffnungszeiten: Mo-Do 9-18 Uhr, Fr 9-14.30 Uhr  
Unter anderem können Sie hier Ihre Bewerbungen kostenlos tippen, ebenso kostenfrei im Internet auf Jobrecherche gehen und sich beim Ausfüllen von Anträgen beraten und unterstützen lassen.
- Ver.di für Gewerkschaftsmitglieder: Köpenicker Str. 30, 10179 Berlin, Tel.: 886 66, Mi 16-18 Uhr  
Dudenstr. 10, 10965 Berlin, Mo u. Fr 14-16 Uhr  
Ver.di Kieztreff Wedding, Otawistr. 9, 13351 Berlin, Fr 14-16 Uhr  
Sie können ohne vorherige Terminvereinbarung in den angegebenen Öffnungszeiten direkt zur Beratung gehen.
- Ver.di auch für Nichtmitglieder: Mehrower Allee 28-32, 12687 Berlin, Di 10-13 Uhr, Do 14-17 Uhr, Sie können ohne vorherige Terminvereinbarung in den angegebenen Öffnungszeiten direkt zur Beratung gehen.
- GEW, Ahornstr. 5, 10787 Berlin, Tel.: 219 99 30  
Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Beratungstermin.
- Verbraucherzentrale Berlin e.V., Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin, Tel.: 21 48 50, Öffnungszeiten: Mo 9-13 Uhr, Di u. Fr 9-16.30 Uhr, Mi u. Do 9-20 Uhr [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) Die Verbraucherzentrale informiert und berät zu unterschiedlichsten und aktuellen Themen des alltäglichen Lebens (z.B. über Möglichkeiten zum Energiesparen oder Leistungs- und Preisvergleiche von Stromanbietern). Die Beratungsangebote sind zum Teil gebührenpflichtig.

### Internetadressen

- [www.beratung-kann-helfen.de](http://www.beratung-kann-helfen.de) - eine Seite des Berliner Arbeitslosenzentrums. Sie finden hier Adressen von Beratungsstellen und hilfreiche Tipps.
- <http://www.hartzerroller.de> - die Seite einer mobilen Sozialberatung zu Arbeitslosengeld II und Sozialgeld
- [www.tacheles-sozialhilfe.de](http://www.tacheles-sozialhilfe.de) - eine Seite des Vereins Tacheles e.V. mit Informationen zum Alg II und zur Sozialhilfe. Sie finden unter anderem ein Verzeichnis von AnwältInnen, Informationen zur aktuellen Rechtsprechung und ein Diskussionsforum mit Fragen und Antworten zum Thema Alg II.
- [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) - Veröffentlichungen - Weisungen - unter der Rubrik „Arbeitslosengeld II“ finden Sie z.B. alle Gesetzesparagrafen, die beim Bezug von Alg II wichtig sind mit den dazugehörigen Weisungen für die MitarbeiterInnen der JobCenter
- [www.schuldnerberatung-berlin.de/](http://www.schuldnerberatung-berlin.de/) hier finden Sie die Adressen und Telefonnummern aller nicht kommerziellen Schuldnerberatungsstellen in Berlin. Hier können auch Einzel- und Gruppenchats sowie E-Mailberatungen vereinbart werden.
- [www.schuldenhelpline.de](http://www.schuldenhelpline.de) eine nicht kommerzielle Schuldnerberatung per Internet und Telefon. Sie können sich telefonisch über 0180-456 45 64 (20 cent pro Anruf aus dem deutschen Festnetz) Mo – Fr 10-13 Uhr und Di u. Do 15-20 Uhr beraten lassen.

### Literatur

- Leitfaden Alg II/Sozialhilfe von A – Z, AG TuWas (Hrsg.), 2011
- Leitfaden zum Arbeitslosengeld II, Der Rechtsratgeber zum SGB II, Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Fachhochschulverlag 2011
- Leitfaden für Arbeitslose, Der Rechtsratgeber zum SGB III, Arbeitslosenprojekt TuWas (Hrsg.), Fachhochschulverlag 2010
- Existenzsicherung, SGB II, SGB XII, Verfahren, NOMOS-Verlag 2011